

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses*

Inhalt

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/243.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer	119
	Resolution B.....	119
65/254.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad.....	121
	Resolution B.....	121
65/256.	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	122
	Resolution B.....	122
65/257.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan	126
	Resolution B.....	126
65/268.	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011.....	130
65/269.	Sanierungsgesamtplan.....	136
65/270.	Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2010 und Arbeitsprogramm für 2011	143
65/288.	Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen	146
65/289.	Querschnittsfragen.....	147
65/290.	Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen für das Management und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen	157
65/291.	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien).....	171
65/292.	Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten	172
65/293.	Abgeschlossene Friedenssicherungsmissionen.....	173
65/294.	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire.....	174
65/295.	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern.....	177
65/296.	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo	180
65/297.	Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste	183
65/298.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea.....	186
65/299.	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien.....	187
65/300.	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo.....	189
65/301.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia.....	192

* Sofern nicht anders vermerkt, wurden die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Ausschusses vorgelegt.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/302.	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung	195
65/303.	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon	198
65/304.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara.....	202
65/305.	Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur	205
65/306.	Finanzierung der Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia	209

RESOLUTION 65/243 B

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 30. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/594/Add.1, Ziff. 6).

65/243. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

B¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/268 vom 24. Juni 2010 und 65/243 A vom 24. Dezember 2010,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen², des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode³ sowie des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Rechnungen der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode⁴,

1. *nimmt* die geprüften Rechnungsabschlüsse für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010² an;

2. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer⁵ und schließt sich den darin enthaltenen Empfehlungen an;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴ und schließt sich den darin enthaltenen Empfehlungen an;

4. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die fortlaufend hohe Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seines Berichts;

5. *nimmt Kenntnis* von der verbesserten Koordinierung zwischen dem Rat der Rechnungsprüfer, dem Generalsekretär und dem Beratenden Ausschuss und begrüßt die fristgerechte Vorlage der einschlägigen Berichte über die Friedenssicherungseinsätze;

6. *wertet es als ermutigendes Zeichen*, dass es Verbesserungen bei der Finanzverwaltung und administrativen Leitung der Friedenssicherungseinsätze gab, und erwartet, dass sich diese Entwicklung in zukünftigen Finanzperioden fortsetzt;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode³;

8. *verweist* auf Ziffer 7 der Resolution 64/268 und weist erneut auf die Notwendigkeit hin, die administrativen und institutionellen Maßnahmen zu verstärken, um die tie-

¹ Damit wird die Resolution 65/243 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/65/49)*, Bd. I, zu Resolution 65/243 A.

² *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 5*, Vol. II (A/65/5 (Vol.II)).

³ A/65/719.

⁴ A/65/782.

⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 5*, Vol. II (A/65/5 (Vol.II)), Kap. II.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

feren Ursachen wiederkehrender Probleme anzugehen und die Zeiten bis zur Umsetzung früherer Empfehlungen des Rates weitestgehend zu verkürzen;

9. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die vom Rat der Rechnungsprüfer zu einem früheren Zeitpunkt aufgezeigten Probleme betreffend das Management von Verbrauchsgütern und Nichtverbrauchsgütern erneut auftreten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses sicherzustellen;

11. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär die Vermögenswerte für Friedenssicherungseinsätze, einschließlich Verbrauchs- und Nichtverbrauchsgütern und strategischer Materialreserven, verantwortungsvoll verwaltet, und ersucht den Generalsekretär erneut, die internen Kontrollen bei der Verwaltung dieser Vermögenswerte zu verstärken, damit es angemessene Sicherungen gegen Verschwendung und finanzielle Verluste für die Organisation gibt;

12. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 27 bis 34 des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer⁵, bekundet ihre Besorgnis über die Bildung eines hohen Betrags an nicht abgewickelten Verpflichtungen am Ende des Finanzjahrs und das Risiko, das mit der Übertragung der während des laufenden Jahres gebildeten Reserve auf das nächste Jahr verbunden ist, und nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis, dass die Annullierung nicht abgewickelter Verpflichtungen im Vergleich zum vorherigen Finanzjahr zugenommen hat;

13. *ersucht* den Generalsekretär, sich an die Kriterien für die Eingehung und Annullierung von Verpflichtungen zu halten und die internen Kontrollen bei der Verwaltung dieser Angelegenheiten zu verstärken, und ersucht ihn außerdem, das Amt für interne Aufsdienste damit zu beauftragen, in dieser Hinsicht behilflich zu sein;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger und die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen zu benennen;

15. *verweist* auf Abschnitt D ihrer Resolution 64/259 vom 29. März 2010 und ersucht den Generalsekretär, mit verstärkten Bemühungen dafür zu sorgen, dass die Führungskräfte durch die Festlegung von Prioritäten und klaren Zeitrahmen und eine Bewertung der entsprechenden Maßnahmen im Rahmen der Mechanismen zur Leistungsbeurteilung der Führungskräfte für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer wirksam zur Rechenschaft gezogen werden, wozu im Falle wiederholter Nichteinhaltung auch Sanktionen gehören, und weiterhin im Rahmen seines Berichts über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates diesbezüglich Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung aller noch nicht umgesetzten Empfehlungen des Rates, die tieferen Ursachen der wiederkehrenden Probleme und die zu ergreifenden Maßnahmen abzugeben;

17. *verweist* auf Ziffer 5 ihrer Resolution 65/243 A und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Friedenssicherungseinsätze über angemessene und konkrete Pläne zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit Verbrauchs- und Nichtverbrauchsgütern verfügen, auf deren Grundlage die Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor vorbereitet werden kann;

18. *betont*, dass die Führungsstärke des hochrangigen Leitungspersonals und sein Engagement für die Strategie zur Durchführung des ERP-Projekts Umoja entscheidend für eine erfolgreiche Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öf-

fentlichen Sektor sein werden, und ersucht den Generalsekretär, zu diesem Zweck alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

19. *verweist* auf die Ziffern 32 und 33 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁴ und auf Ziffer 14 der Resolution 64/268 und begrüßt die Bereitschaft des Rates der Rechnungsprüfer, Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchzuführen;

20. *ersucht* den Beratenden Ausschuss, den Rat der Rechnungsprüfer zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung in Abstimmung mit dem Amt für interne Aufsichtsdienste und der Verwaltung diesbezüglich einen umfassenden Vorschlag zu unterbreiten und dabei auch auf dessen Auswirkungen auf die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁶ einzugehen.

RESOLUTION 65/254 B

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 30. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/653/Add.1, Ziff. 6).

65/254. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad

B⁷

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 1778 (2007) des Sicherheitsrats vom 25. September 2007, mit der der Rat eine multidimensionale Präsenz in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad, einschließlich der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad, einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1923 (2010) vom 25. Mai 2010, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Dezember 2010 verlängerte, beschloss, die Militärkomponente der Mission auf 2.200 Soldaten zu verringern, und den Generalsekretär aufforderte, dafür zu sorgen, dass der Abzug aller uniformierten und zivilen Komponenten, die nicht für die Liquidation der Mission erforderlich sind, bis zum 31. Dezember 2010 abgeschlossen wird,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/233 A vom 22. Dezember 2007 über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/254 A vom 24. Dezember 2010,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinheiten der Vereinten Nationen,

⁶ ST/SGB/2003/7 und Amend.1.

⁷ Damit wird die Resolution 65/254 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/65/49)*, Bd. I, zu Resolution 65/254 A.

⁸ A/65/638.

⁹ A/65/743/Add.11.

mit *Anerkennung feststellend*, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad per 30. April 2011, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 57,1 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfundneunzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010⁸;

5. *beschließt*, die Beschlussfassung über die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 149.947.800 Dollar und die weiteren Einnahmen und Anpassungen in Höhe von 13.466.100 Dollar sowie die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.527.100 Dollar bis zu ihrer sechsundsechzigsten Tagung zurückzustellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung aktuelle Informationen über die Liquiditätssituation der Mission vorzulegen;

6. *beschließt außerdem*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/256 B

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 30. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/655/Add.1, Ziff. 6).

65/256. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

B¹⁰

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti¹¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²,

unter Hinweis auf die Resolution 1529 (2004) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 2004, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, um die Fortsetzung eines friedlichen und verfassungsmäßigen poli-

¹⁰ Damit wird die Resolution 65/256 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/65/49)*, Bd. I, zu Resolution 65/256 A.

¹¹ A/65/703 und Corr.1 und A/65/776.

¹² A/65/743/Add.15.

tischen Prozesses und die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1542 (2004) des Sicherheitsrats vom 30. April 2004, mit der der Rat die Einrichtung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten beschloss, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1944 (2010) vom 14. Oktober 2010, mit der der Rat beschloss, das Mandat der Mission bis zum 15. Oktober 2011 zu verlängern und die derzeitige Gesamttruppenstärke, die aus einem militärischen Anteil von bis zu 8.940 Soldaten aller Dienstgrade und einem Polizeianteil von bis zu 4.391 Polizisten besteht, beizubehalten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/311 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/256 A vom 24. Dezember 2010,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010 und 65/289 vom 30. Juni 2011 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti per 30. April 2011, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 129,8 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechsundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹² *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *erklärt*, dass sich qualifizierte Kandidaten, die haitianischer Herkunft sind und andere Staatsangehörigkeiten besitzen, im Einklang mit den entsprechenden Mandaten und Leitlinien der beschlussfassenden Organe der Vereinten Nationen zur Rekrutierung und Auswahl auf internationale Stellen in der Mission bewerben können;

11. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den anhaltend hohen Anteil unbesetzter Stellen in der Mission, insbesondere befristeter nationaler Stellen, und dessen nachteilige Auswirkungen auf die Arbeit der Mission;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Anforderungen der Mission in Bezug auf das Spezialteam fortlaufend zu überprüfen;

13. *bedauert*, dass der Anteil der an örtliche Lieferanten vergebenen Beschaffungsaufträge im laufenden Finanzjahr merklich zurückgegangen ist, und *ersucht* den Generalsekretär erneut, zu gewährleisten, dass die Mission mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an örtliche Lieferanten schafft;

14. *verweist* auf Ziffer 41 des Berichts des Beratenden Ausschusses¹² und *ersucht* den Generalsekretär, die effiziente, rasche und vollständige Verwendung des gesamten für Projekte mit rascher Wirkung für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 veranschlagten Betrags zu gewährleisten, um damit unter anderem die Wiederaufbaumaßnahmen zu unterstützen und das Verhältnis zu den lokalen Gemeinwesen zu verbessern;

15. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage seines nächsten Haushaltsvoranschlags für die Mission die derzeitige Bewertung des vor Ort bestehenden Bedarfs in Bezug auf Projekte mit rascher Wirkung umfassend zu überprüfen und dabei die entsprechenden Leitlinien der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zu derartigen Projekten zu berücksichtigen;

16. *verweist* auf Abschnitt III Ziffer 7 der Resolution 64/269;

17. *bekräftigt* die wichtige Rolle, die dem erweiterten Konzept zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen in der Zeit nach dem Erdbeben zukommt, insbesondere wenn es darum geht, den Vertriebenen und den Bewohnern der von Gewalt betroffenen Viertel behilflich zu sein;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die Koordinierung zwischen der Mission, dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Institutionen der Vereinten Nationen zu stärken, so auch bei der Bekämpfung der tieferen Ursachen unerwarteter Notsituationen wie der infolge des Choleraausbruchs entstandenen Situation;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich verstärkt um die Durchführung von Maßnahmen zur Minderung der Umweltauswirkungen der Mission in Haiti zu bemühen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269 und 65/289 zu sorgen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

22. *stellt fest*, dass die Gesamthöhe der bewilligten Mittel im Einklang mit Resolution 65/289 angepasst wurde;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

23. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010¹³;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

24. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Haiti für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 den Betrag von 844.258.700 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 793.517.100 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 42.997.600 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 7.744.000 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

25. *beschließt außerdem*, den Betrag von 246.242.100 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober 2011 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

26. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 6.569.900 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.270.400 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.062.200 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 237.300 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 25 anzurechnen ist;

27. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 598.016.600 Dollar für den Zeitraum vom 16. Oktober 2011 bis 30. Juni 2012 entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2011 und 2012 zu einem monatlichen Satz von 70.354.892 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

28. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 15.955.400 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 12.799.600 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.579.500 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 576.300 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 27 anzurechnen ist;

¹³ A/65/703 und Corr.1.

29. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 26.755.500 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 25 anzurechnen ist;

30. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 26.755.500 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 29 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

31. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 85.500 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 29 und 30 genannten Betrag von 26.755.500 Dollar hinzuzurechnen sind;

32. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

33. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

34. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

35. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/257 B

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 30. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/656/Add.1, Ziff. 6).

65/257. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan

B¹⁴

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan¹⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 1590 (2005) des Sicherheitsrats vom 24. März 2005, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für einen Anfangszeit-

¹⁴ Damit wird die Resolution 65/257 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/65/49)*, Bd. I, zu Resolution 65/257 A.

¹⁵ A/65/630 und Corr.1 und A/65/731.

¹⁶ A/65/743/Add.10.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

raum von sechs Monaten ab dem 24. März 2005 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1978 (2011) vom 27. April 2011, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 9. Juli 2011 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1990 (2011) des Sicherheitsrats vom 27. Juni 2011, mit der der Rat die Interims-Sicherheitsgruppe der Vereinten Nationen für Abyei für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 27. Juni 2011 einrichtete,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/292 vom 21. April 2005 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/257 A vom 24. Dezember 2010,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zur Unterstützung des Friedensprozesses in Sudan geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010 und 65/289 vom 30. Juni 2011 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Sudan per 30. April 2011, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 133,1 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur siebenundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *bekräftigt* Abschnitt XX der Resolution 61/276 und legt dem Generalsekretär nahe, die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene und zwischen den Missionen nach Möglichkeit zu verstärken, um bei dem Einsatz der Ressourcen der Organisation und bei der Erfüllung der Mandate der Missionen mehr Synergien zu schaffen, wobei zu bedenken ist, dass die einzelnen Missionen selbst für die Aufstellung und Ausführung ihrer Haushaltspläne, die Kontrolle ihres Materials und die Steuerung ihrer logistischen Operationen verantwortlich sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass künftige Haushaltsanträge genügend Angaben, Erklärungen und Begründungen für die zur Deckung der operativen Kosten beantragten Mittel enthalten, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269 und 65/289 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ermächtigt* den Generalsekretär, auf die für die Mission bewilligten Mittel zurückzugreifen, wenn er für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011 Verpflichtungen für die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und alle weiteren vom Sicherheitsrat vor dem 31. Dezember 2011 zur Unterstützung der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens¹⁷ eingerichteten Missionen eingeht;

15. *nimmt Kenntnis* von der in Resolution 1978 (2011) bekundeten Absicht des Sicherheitsrats, eine Nachfolgemission für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan einzurichten, und *ermächtigt* den Generalsekretär, auf die für die Mission bewilligten Mittel zurückzugreifen, wenn er für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011 Verpflichtungen für eine Nachfolgemission eingeht;

16. *stellt außerdem fest*, dass die Gesamthöhe der bewilligten Mittel im Einklang mit Resolution 65/289 angepasst wurde;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

17. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010¹⁸;

¹⁷ S/2005/78, Anlage.

¹⁸ A/65/630 und Corr.1.

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

18. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011 den Betrag von 513.330.150 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 482.460.550 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 26.158.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 4.711.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

19. *beschließt außerdem*, den Betrag von 24.838.556 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis 9. Juli 2011 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

20. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 794.816 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 663.668 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 107.201 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 23.947 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, den Betrag von 488.491.594 Dollar für den Zeitraum vom 10. Juli bis 31. Dezember 2011 für die administrative Liquidation der Mission, die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei, eine Nachfolgemitmission der Mission der Vereinten Nationen in Sudan gemäß Resolution 1978 (2011) des Sicherheitsrats und alle weiteren vom Rat vor dem 31. Dezember 2011 zur Unterstützung der Durchführung des umfassenden Friedensabkommens eingerichteten Missionen entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

22. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 15.631.384 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 13.052.132 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.108.299 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 470.953 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

23. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 52.052.100 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

24. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 52.052.100 Dollar für

die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 23 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

25. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.702.700 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 23 und 24 genannten Betrag von 52.052.100 Dollar hinzuzurechnen sind;

26. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

27. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

28. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

29. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/268

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 4. April 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/646/Add.2, Ziff. 8).

65/268. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

Die Generalversammlung,

I

Revidierte Ansätze aufgrund des Inkrafttretens des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund des Inkrafttretens des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen¹⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰ an;
3. *beschließt*, mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kapitel 23 (Menschenrechte) des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 eine P-4-Stelle und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) zu schaffen;
4. *beschließt außerdem*, dass ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 815.625 US-Dollar (zu den ursprünglichen Werten für 2010-2011), der 529.400 Dollar in Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie

¹⁹ A/65/628.

²⁰ A/65/739.

Konferenzmanagement), 236.800 Dollar in Kapitel 23 (Menschenrechte), 25.500 Dollar in Kapitel 28E (Verwaltung, Genf) und 23.925 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe) umfasst, aus den im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 bereits veranschlagten Mitteln gedeckt werden soll, wobei der letztgenannte Betrag mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen ist;

5. *ersucht* den Generalsekretär, nach Bedarf im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 darüber Bericht zu erstatten;

II

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen: Büro der Vereinten Nationen in Burundi und Vertreter der Vereinten Nationen im Internationalen Überwachungsbeirat des Entwicklungsfonds für Irak

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/244 A vom 24. Dezember 2009, Abschnitt VI ihrer Resolution 64/245 vom 24. Dezember 2009, Abschnitt IV ihrer Resolution 64/260 vom 29. März 2010, Abschnitt XIII ihrer Resolution 65/259 vom 24. Dezember 2010 und ihre Resolution 65/260 A vom 24. Dezember 2010,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen: Büro der Vereinten Nationen in Burundi und Vertreter der Vereinten Nationen im Internationalen Überwachungsbeirat²¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²¹;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²² an;
3. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines reibungslosen Übergangs vom Integrierten Büro der Vereinten Nationen in Burundi zum Büro der Vereinten Nationen in Burundi;
4. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 21, 26 und 32 a) des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²²;
5. *billigt* den Haushalt für das Büro der Vereinten Nationen in Burundi in Höhe von 23.989.700 Dollar brutto (22.145.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011;
6. *billigt außerdem* den Haushalt für den Vertreter der Vereinten Nationen im Internationalen Überwachungsbeirat in Höhe von 24.600 Dollar brutto (24.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2011 und vermerkt, dass der Mittelbedarf für den Vertreter aus den gesamten für besondere politische Missionen bewilligten Haushaltsmitteln zu decken ist und dass der Generalversammlung im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 darüber Bericht zu erstatten ist;

²¹ A/65/328/Add.6 und Corr.1.

²² A/65/602/Add.1.

7. *beschließt*, gemäß ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 und unter Berücksichtigung des für das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi (die Vorgängermission) bereits bewilligten Betrags von 14.641.200 Dollar den Betrag von 7.504.600 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) und den Betrag von 624.800 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe) zu veranschlagen, wobei der letztgenannte Betrag mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 zu verrechnen ist;

8. *beschließt außerdem*, die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel für das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi für die Deckung eines Teils der zusätzlich benötigten Haushaltsmittel für das Büro der Vereinten Nationen in Burundi für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 zu verwenden, und ersucht den Generalsekretär, den zusätzlichen Mittelbedarf für das Büro der Vereinten Nationen in Burundi aus den gesamten für besondere politische Missionen bewilligten Haushaltsmitteln zu decken und im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 darüber Bericht zu erstatten;

III

Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern im Dienste der Generalversammlung, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: hauptamtliche Mitglieder der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und Vorsitzender des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/221 vom 17. Dezember 1980, Abschnitt VII ihrer Resolution 55/238 vom 23. Dezember 2000 und ihre Resolution 58/266 vom 23. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3357 (XXIX) vom 18. Dezember 1974, mit der die Generalversammlung anerkannte, dass die Gehälter und Zulagen des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst getrennt von den Gehältern und Zulagen der Bediensteten von Organisationen festgelegt werden sollen, die die Kommission zu empfehlen oder festzulegen befugt ist, und dass der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende Bezüge und einen Status erhalten sollen, die es ihnen gestatten, den Leitern der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen auf gleicher Höhe zu begegnen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern im Dienste der Generalversammlung, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: hauptamtliche Mitglieder der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und Vorsitzender des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²³ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²³;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁴ an;
3. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁴;

²³ A/65/676.

²⁴ A/65/767.

4. *beschließt*, den Verbraucherpreisindex nicht länger als Grundlage für die jährliche Anpassung der Nettojahresbezüge des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst sowie des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen heranzuziehen;

5. *beschließt außerdem*, die Nettojahresbezüge des Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen samt Sonderzulage rückwirkend ab 1. Januar 2011 auf 224.833 Dollar festzusetzen und die ruhegehaltstfähigen Bezüge entsprechend auf 279.283 Dollar zu ändern;

6. *beschließt ferner*, die Nettojahresbezüge des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst rückwirkend ab 1. Januar 2011 auf 214.833 Dollar festzusetzen und die ruhegehaltstfähigen Bezüge entsprechend auf 264.320 Dollar zu ändern;

7. *beschließt*, dass die Nettojahresbezüge der drei Amtsträger mit Wirkung vom 1. Januar 2012 einer Anpassung an die Lebenshaltungskosten unterliegen, die der jährlichen Änderung des Mittelwerts der Nettogrundgehälter der ranghöchsten Amtsträger im Sekretariat, nämlich der Untergeneralsekretäre und Beigeordneten Generalsekretäre, entspricht;

8. *beschließt außerdem*, die sonstigen Elemente der Beschäftigungsbedingungen der drei Amtsträger, namentlich die Sonderzulagen für den Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und den Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, die Erziehungsbeihilfe, die Einrichtungsbeihilfe und die Hinterbliebenenrente, ab der nächsten Überprüfung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung alle vier Jahre zu überprüfen;

9. *verweist* auf Regel 157 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und *beschließt*, dass der Generalsekretär in Zukunft seine Berichte über die Beschäftigungsbedingungen des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ausnahmsweise und ohne Schaffung eines Präzedenzfalls für andere Tagesordnungspunkte der Versammlung direkt vorlegt;

IV

Anspruchsberechtigung bei Flugreisen

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/214 vom 21. Dezember 1987, Abschnitt IV Ziffer 14 ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, Abschnitt IV ihrer Resolution 60/255 vom 8. Mai 2006, Abschnitt XV ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007, Abschnitt II ihrer Resolution 63/268 vom 7. April 2009 und ihren Beschluss 57/589 vom 18. Juni 2003,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen²⁵, des Berichts des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen über die Harmonisierbarkeit der Anspruchsberechtigung bei Flugreisen²⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁷,

²⁵ A/65/348.

²⁶ A/65/386.

²⁷ A/65/632.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

sowie nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Überprüfung von Dienstreiseregungen im System der Vereinten Nationen²⁸ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs und des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁷ an;
3. *bedauert*, dass der Generalsekretär nicht den in Abschnitt II Ziffer 3 ihrer Resolution 63/268 genannten umfassenden Bericht vorgelegt hat, der auf der Grundlage einer Überprüfung durch den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen konkrete Vorschläge für die Harmonisierung der Anspruchsberechtigung bei Dienstreisen für Bedienstete des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen enthalten und aufzeigen sollte, welche Maßnahmen unter der Autorität des Generalsekretärs durchgeführt werden können und welche der Zustimmung der Generalversammlung bedürfen;
4. *ist sich dessen bewusst*, dass Flugreisen effizient und effektiv sein müssen, damit die Vereinten Nationen ihre Mandate dank direkter Kontakte wirksam durchführen können;
5. *ersucht* den Generalsekretär, die Verwaltung von Flugreisen bei den Vereinten Nationen dringend zu verbessern und eine wirksamere und effizientere Verwendung der Mittel für Flugreisen anzustreben, namentlich indem die in der Anlage zu dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen durchgeführt werden;
6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass das Beschaffungsverfahren für alle mit der Verwaltung von Flugreisen verbundenen Dienstleistungsaufträge unter voller Einhaltung der in Artikel 5.12 der Finanzordnung dargelegten allgemeinen Beschaffungsgrundsätze, nämlich *a)* optimales Preis-Leistungs-Verhältnis, *b)* Fairness, Integrität und Transparenz, *c)* wirksamer internationaler Wettbewerb und *d)* Interessen der Vereinten Nationen³⁰, durchgeführt wird und die Option beinhaltet, einen Auftrag an mehrere Anbieter zu vergeben, um mehr Wettbewerb zwischen den ausgewählten Anbietern zu ermöglichen;
7. *betont*, wie wichtig eine wirksame Koordinierung zwischen den Stellen der Vereinten Nationen bei der Harmonisierung der Normen und Praktiken für den Erwerb von Flugreisedienstleistungen ist, und legt dem Generalsekretär nahe, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Austausch bewährter Verfahren bei Flugreisen systemweit zu fördern;
8. *stellt fest*, dass die Zahl der vom Generalsekretär gemäß Resolution 42/214 genehmigten Ausnahmen gestiegen ist, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um die Gewährung solcher Ausnahmen besser zu regeln;
9. *beschließt*, die dem Generalsekretär in Ziffer 2 der Resolution 42/214 der Generalversammlung gewährten Ansprüche bei Dienstreisen auch der Stellvertretenden Generalsekretärin zu gewähren;

²⁸ Siehe A/65/338.

²⁹ A/65/338/Add.1.

³⁰ ST/SGB/2003/7 und Amend.1.

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick auf eine wirksamere und effizientere Verwendung der Mittel für Flugreisen der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechsundsechzigsten Tagung Vorschläge zu den Bedingungen vorzulegen, unter denen Bedienstete unterhalb der Ebene eines Beigeordneten Generalsekretärs in der Business-Klasse reisen können;

11. *stellt mit Besorgnis fest*, dass es im gesamten System der Vereinten Nationen an konsolidierten und umfassenden Daten über Flugreisen mangelt, und betont die Notwendigkeit, der Generalversammlung im Rahmen des Programmhaushaltsplans solche Informationen zur Verfügung zu stellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste mit einer umfassenden Prüfung aller Flugreiseaktivitäten und damit verbundenen Praktiken zu beauftragen, darunter *a*) die Durchführung aller Bestimmungen dieser Resolution, *b*) die Delegation von Befugnissen durch den Generalsekretär für die Gewährung von Ausnahmen bei Flugreisen, *c*) die Verfahren für die Ausschreibung von Flugreisedienstleistungen bei den Vereinten Nationen und die Vergabe diesbezüglicher Aufträge und *d*) die auf den neuesten verfügbaren Daten beruhende Ermittlung aller Ausgaben für Flugreisen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan, einschließlich der besonderen politischen Missionen, mit den Friedenssicherungseinsätzen und mit der Zahlung von Pauschalbeträgen an anspruchsberechtigte Bedienstete, sowie eine Kosten-Nutzen-Analyse für diese Option durchzuführen und die Ergebnisse dieser Prüfung und Analyse der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung vorzulegen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die voraussichtlichen Gesamtausgaben für Flugreisen gemäß dem ordentlichen Haushalt für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 mit einer Aufschlüsselung nach Haushaltskapiteln, unter Einschluss der Zahlungen im Rahmen von Pauschalbetragsregelungen und unter Vorlage der entsprechenden Daten für die Zweijahreshaushalte 2008-2009 und 2006-2007 Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich der in der Anlage genannten Maßnahmen, sowie über konkrete Schritte zur wirksameren und effizienteren Verwendung von Mitteln für Flugreisen bei den Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechsundsechzigsten Tagung die Frage eines Systems zu prüfen, das den Bediensteten der Vereinten Nationen die Vorlage von Angaben zu den auf Dienstreisen gesammelten Vielfliegermeilen ermöglicht.

Anlage

Maßnahmen zur wirksamen und effizienten Verwendung der Mittel für Flugreisen bei den Vereinten Nationen

1. Die Übertragung der Befugnis des Generalsekretärs zur Gewährung von Ausnahmen für Flugreisen an den Untergeneralsekretär für Management oder einen anderen Bediensteten der oberen Führungsebene erfolgt durch ein formelles, nicht übertragbares Ernennungsschreiben.

2. Außerdem wird der Generalsekretär ersucht,

a) einen Vorschlag für einen Mechanismus vorzulegen, der die wirksame Verfolgung aller im Sekretariat mit Flugreisen im gewerblichen Flugverkehr verbundenen Kosten, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen, besonderen politischen Missionen und Zahlungen von Pauschalbeträgen an anspruchsberechtigte

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Bedienstete, und größtmögliche Kosteneinsparungen beim Erwerb von Flugtickets und anderen mit Flugreisen zusammenhängenden Dienstleistungen ermöglicht, und dabei auf bewährte Verfahren, unter anderem die in dieser Resolution dargelegten, zurückzugreifen;

b) eine bessere Koordinierung von Flugreiseangelegenheiten im gesamten System der Vereinten Nationen zu fördern, so auch indem Erfahrungen bestehender Einrichtungen wie des Interinstitutionellen Reise-Netzwerks stärker genutzt werden;

c) mit Vorrang das geplante ERP/Umoja-Reisemodul zur Erleichterung und besseren Regelung aller von Bediensteten der Vereinten Nationen unternommenen Reiseaktivitäten zu verwirklichen, wozu auch die Erhebung der erforderlichen Daten für die Aushandlung globaler Vereinbarungen mit Fluggesellschaften und Flugallianzen gehört;

d) einen Katalog klarer und umfassender Leitlinien einzuführen, der die Gewährung von Ausnahmen für die Hochstufung in eine höhere Kabinenklasse, unter anderem aus medizinischen Gründen, besser regelt, wobei diese Ausnahmen höchstens bis zur Business-Klasse möglich sind, unbeschadet medizinischer Notfälle und unter Berücksichtigung der vom Direktor der Sekretariats-Abteilung Ärztlicher Dienst geäußerten und 2007 in einem Positionspapier von allen medizinischen Direktoren im gemeinsamen System der Vereinten Nationen bekräftigten Auffassung, wonach im Hinblick auf die Sicherheit einer Person mit einem gesundheitlichen Leiden kein substanzieller Unterschied zwischen der Business-Klasse und der Ersten Klasse besteht;

e) die Verwaltungsanweisung für Dienstreisen³¹ unter Berücksichtigung unter anderem der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und jüngster Entwicklungen im Flugverkehr, etwa neue Produkte von Fluggesellschaften und neue Kabinenklassen, zu aktualisieren und darin Bestimmungen aufzunehmen, die vorsehen, dass die Bediensteten a) auf Dienstreisen Vielfliegermeilen sammeln und nach Möglichkeit zur Finanzierung dieser Reisen verwenden, b) die dabei gesammelten Vielfliegermeilen nicht für Privatreisen nutzen und c) die Tickets nach Möglichkeit mindestens zwei Wochen vor Reiseantritt erwerben;

f) im Zusammenhang mit Abschnitt II Ziffer 3 der Resolution 63/268 der Generalversammlung vom 7. April 2009 auch weiterhin alle Möglichkeiten zu sondieren, darunter verschiedene Instrumente zur wirksameren und effizienteren Verwendung der Mittel für Flugreisen im gesamten System der Vereinten Nationen, wie Vorausschau und Planung, Online- und Frühbuchungen, Inanspruchnahme von Frühbucherrabatten für Flugtickets, Nutzung der von Bediensteten auf Dienstreisen gesammelten Vielfliegermeilen für den Erwerb von Tickets oder gegebenenfalls die Hochstufung in eine höhere Kabinenklasse, Einführung alternativer Beschaffungsmöglichkeiten für Flugreisen unter Einsatz der kollektiven Kaufkraft der Vereinten Nationen und, soweit angezeigt, die möglichst wirksame Nutzung der Pauschalbetragsregelung;

g) dafür zu sorgen, dass die Sektion Dienstreisen und Transport ihre Rolle bei der Auftragsverwaltung ordnungsgemäß wahrnimmt, indem sie die Leistungserbringung von Flugreiseanbietern und deren volle Einhaltung der Vertragsbestimmungen überwacht, wozu auch die Übermittlung aller von den Verwaltungsstellen und Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen angeforderten Informationen gehört.

RESOLUTION 65/269

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 4. April 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/646/Add.2, Ziff. 8).

³¹ ST/AI/2006/4 und Amend.1 und 2.

65/269. Sanierungsgesamtplan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/249 vom 23. Dezember 1999, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/234 und 56/236 vom 24. Dezember 2001, 56/286 vom 27. Juni 2002, Abschnitt II ihrer Resolution 57/292 vom 20. Dezember 2002, ihre Resolution 59/295 vom 22. Juni 2005, Abschnitt II ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005, ihre Resolutionen 60/256 vom 8. Mai 2006, 60/282 vom 30. Juni 2006, 61/251 vom 22. Dezember 2006 und 62/87 vom 10. Dezember 2007, Abschnitt II.B ihrer Resolution 63/248 vom 24. Dezember 2008, ihre Resolutionen 63/270 vom 7. April 2009 und 64/228 vom 22. Dezember 2009 und ihre Beschlüsse 58/566 vom 8. April 2004 und 65/543 vom 24. Dezember 2010,

anerkennend, wie wichtig es ist, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt wie für andere Menschen zu gewährleisten,

nach Behandlung des achten jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans³², des Berichts des Generalsekretärs über Vorschläge zur Finanzierung der für 2011 erforderlichen Nebenkosten aus dem für den Sanierungsgesamtplan gebilligten Haushalt³³, des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2009 abgelaufene Jahr³⁴, des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2009 abgelaufene Jahr³⁵, der einschlägigen Abschnitte des Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010³⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem achten jährlichen Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans³², dem Bericht des Generalsekretärs über Vorschläge zur Finanzierung der für 2011 erforderlichen Nebenkosten aus dem für den Sanierungsgesamtplan gebilligten Haushalt³³, dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2009 abgelaufene Jahr³⁴, dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2009 abgelaufene Jahr³⁵ und den einschlägigen Abschnitten des Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010³⁶;
2. *bekräftigt* die Aufsichtsrolle des Fünften Ausschusses in Verwaltungs- und Haushaltsfragen;
3. *betont*, wie wichtig wirksame Aufsicht, Transparenz und Rechenschaftslegung bei der Verwaltung des Projekts sind;
4. *betont außerdem* die besondere Rolle der Regierung des Gastlands im Hinblick auf die Unterstützung für den Amtssitz der Vereinten Nationen in New York;
5. *stellt fest*, dass den Gastländern aus der Anwesenheit der Vereinten Nationen ein Nutzen, einschließlich eines wirtschaftlichen Nutzens, erwächst sowie Kosten entstehen;

³² A/65/511.

³³ A/65/511/Add.1.

³⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 5, Vol. V (A/65/5 (Vol. V)).*

³⁵ A/65/296, Abschn. III.

³⁶ A/65/271 (Part I) und Corr.1, Abschn. IV.A und A/65/271 (Part I)/Add.1 und Corr.1, Abschn. V.B.

³⁷ A/65/725.

6. *verweist* auf die derzeitige Praxis der Regierungen der Gastländer im Hinblick auf die Unterstützung für die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Amtssitze und Organe der Vereinten Nationen;
7. *bekräftigt* die Ziffern 31 bis 34 ihrer Resolution 61/251;
8. *verweist* auf Ziffer 10 ihrer Resolution 61/251 und Ziffer 37 ihrer Resolution 62/87 und *bekräftigt*, dass der Generalversammlung alle von ihr noch nicht genehmigten Sanierungsoptionen vom Generalsekretär zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind;
9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷ *an*;
10. *nimmt* den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2009 abgelaufene Jahr *an*;
11. *billigt* die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer;
12. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Feststellungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer und hebt hervor, wie wichtig die vollständige Umsetzung der Empfehlungen des Rates ist;

I

Achter jährlicher Fortschrittsbericht

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alles zu tun, um durch solide Projektmanagementpraktiken Haushaltserhöhungen zu vermeiden und mit allen Mitteln sicherzustellen, dass der Sanierungsgesamtplan den in ihrer Resolution 61/251 gebilligten Haushaltsplan nicht überschreitet, und im Rahmen seines neunten jährlichen Fortschrittsberichts darüber Bericht zu erstatten;

Zeitplan

14. *verweist* auf Ziffer 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alles zu tun, um das Projekt im Einklang mit dem in ihrer Resolution 62/87 gebilligten Zeitplan abzuschließen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass über die Verzögerungen bei der Durchführung des Sanierungsgesamtplans und alle Faktoren, die zu den Verzögerungen und zur Haushaltsüberschreitung beitragen, umfassend Rechenschaft abgelegt wird, und diese Informationen in seinen neunten jährlichen Fortschrittsbericht aufzunehmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Mitgliedstaaten auch künftig zusätzlich zur Vorlage jährlicher Fortschrittsberichte durch regelmäßige informelle Unterrichtungen über alle Aspekte der Durchführung des Sanierungsgesamtplans auf dem Laufenden zu halten, wozu der aktuelle Stand, die wichtigen Aktivitäten seit der Vorlage des vorangegangenen Berichts und auf Risikoanalysen beruhende Informationen über etwaige ermittelte Risiken, zu treffende Maßnahmen, den Stand und die Trends gehören, und die einschlägigen Informationen auf ihrer Website regelmäßig zu aktualisieren;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen neunten jährlichen Fortschrittsbericht Informationen darüber aufzunehmen, welche Erkenntnisse bei der Durchführung des Sanierungsgesamtplans bislang gewonnen wurden und wie diese genutzt werden, um die laufende und künftige Planung und Durchführung des Sanierungsgesamtplans zu verbessern;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass der Umzug der Sekretariatsbediensteten aus den Ausweichräumen so wirksam und rasch wie möglich und unter umfassender Berücksichtigung der während des Projekts des Sanierungsgesamtplans gewonnenen Erkenntnisse durchgeführt wird, und *ersucht* ihn in dieser Hinsicht, weit

im Voraus detaillierte Büropläne für das Sekretariatsgebäude erstellen zu lassen, damit Verzögerungen und potenzielle zusätzliche Kosten vermieden werden;

19. *bekräftigt ihre Unterstützung* für den raschen Abbau und Abtransport des Behelfsgebäudes im Nordgarten nach Abschluss der Renovierungsarbeiten am Amtssitz;

Wertanalyse

20. *legt dem Generalsekretär nahe*, während der gesamten Durchführung des Sanierungsgesamtplans weiter nach Möglichkeiten für Effizienzsteigerungen und Kostensenkungen zu suchen;

21. *betont*, dass die Wertanalyse nicht dazu führen darf, dass Abstriche bei der Qualität, der Haltbarkeit und der Nachhaltigkeit der verwendeten Materialien, in Bezug auf die ursprüngliche architektonische Gestaltung des Amtssitzes oder bei der Verpflichtung des Projekts auf die Einhaltung der höchsten Standards in Bezug auf die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten und der Delegationen, insbesondere in Bezug auf den Umgang mit Asbest, gemacht werden;

22. *bedauert*, dass der Generalsekretär die in Abschnitt I Ziffer 6 ihrer Resolution 64/228 erbetenen ausführlichen Informationen zur Wertanalyse nicht vorgelegt hat;

23. *stellt fest*, dass der Rat der Rechnungsprüfer nicht zusichern konnte, dass die Wertanalyse tatsächlich ein effizientes Mittel zur Herbeiführung der Kostensenkungen ist, die für eine Rückführung der Kosten auf die im Haushaltsplan vorgesehene Höhe ausschlaggebend sind, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die Vorteile der Wertanalyse erneut zu bewerten und in seinen nächsten jährlichen Fortschrittsbericht ausführliche Informationen darüber aufzunehmen;

Beschaffung und Nachhaltigkeit

24. *bekräftigt* die Ziffern 36 bis 38 ihrer Resolution 61/251 über die Wichtigkeit der Transparenz im Beschaffungsprozess und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass diese Bestimmungen vom Baumanager bei der Untervergabe von Aufträgen voll berücksichtigt werden, und im Rahmen seines neunten jährlichen Fortschrittsberichts über die konkreten Maßnahmen und Fortschritte im Zusammenhang mit der Schaffung von mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern bei der Durchführung des Sanierungsgesamtplans Bericht zu erstatten;

25. *bekräftigt erneut* Ziffer 38 ihrer Resolution 61/251 und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Beschaffungsaktivitäten des Baumanagers während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans mit den die Beschaffungsaktivitäten der Vereinten Nationen betreffenden Regeln, Vorschriften und Verfahren der Vereinten Nationen und den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung sowie den Maßnahmen zur Förderung ethischen Verhaltens, einschließlich der Beschränkungen für die Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst³⁸, im Einklang stehen und dass der Baumanager bei der Vergabe von Unteraufträgen den einschlägigen Bestimmungen umfassend Rechnung trägt;

26. *bekräftigt* Abschnitt I Ziffer 13 ihrer Resolution 63/270;

27. *wiederholt ihr* in ihren Resolutionen 61/276 vom 29. Juni 2007 und 62/269 vom 20. Juni 2008 enthaltenes *Ersuchen* an den Generalsekretär und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin zusätzliche innovative Wege zur Förderung der Beschaffung aus Entwicklungs- und Transformationsländern zu erkunden, die Hindernisse für die Beteiligung

³⁸ Siehe ST/SGB/2006/15.

dieser Länder an Beschaffungsaufträgen der Vereinten Nationen aufzuzeigen und über die diesbezüglich ergriffenen konkreten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

28. *stellt fest*, dass der vom Baumanager erarbeitete Aktionsplan zur Förderung von Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Auftragnehmer und Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern nicht zu einem nennenswerten Anstieg des Werts der an diese Auftragnehmer und Lieferanten vergebenen Aufträge geführt hat;

29. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alle vom Baumanager veröffentlichten Aufrufe zur Interessensbekundung und Einladungen zur Angebotsabgabe zu prüfen, um sicherzustellen, dass ihr Inhalt den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung voll entspricht und die geografische Diversifizierung der Lieferanten nicht über Gebühr beschränkt;

30. *stellt fest*, dass einige der zur Vermeidung von Verzögerungen im Beschaffungsprozess für den Sanierungsgesamtplan ergriffenen Maßnahmen, insbesondere die nachträgliche Prüfung von Aufträgen, die Gefahr nachteiliger Auswirkungen in Bezug auf interne Kontrollen bergen, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Beschaffungsprozesse in vollem Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen³⁹ stehen;

31. *erinnert* daran, dass im Einklang mit Artikel 5 der allgemeinen Vertragsbedingungen der Vereinten Nationen die Bedingungen aller Unteraufträge den allgemeinen Vertragsbedingungen unterliegen und entsprechen müssen;

32. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin seine Befugnis auszuüben und eine gründliche Überprüfung der Qualifikationen der im Auftrag des Baumanagers des Sanierungsgesamtplans unmittelbar an der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für die Organisation beteiligten Unterauftragnehmer und der Identität der jeweiligen Verantwortlichen vorzunehmen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, entsprechend Artikel 5 der allgemeinen Vertragsbedingungen seine vorherige schriftliche Zustimmung und Genehmigung für den Einsatz dieser Unterauftragnehmer zu erteilen und so die Integrität, Fairness und Transparenz des Beschaffungsprozesses zu gewährleisten;

33. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die Liste der von den Vereinten Nationen genehmigten Unterauftragnehmer auf der Website für den Sanierungsgesamtplan zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren und in künftige Fortschrittsberichte über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans Informationen über die Durchführung des Artikels 5 der allgemeinen Vertragsbedingungen, einschließlich des Verfahrens für die Überprüfung und Genehmigung von Unterauftragnehmern durch die Vereinten Nationen, aufzunehmen;

Sicherheit

34. *genehmigt* die Verbesserungen im Sicherheitsbereich entsprechend Ziffer 6 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, deren Kosten auf 100 Millionen US-Dollar geschätzt werden;

35. *würdigt* die Anstrengungen des Gastlands zur Verbesserung der Sicherheit des Amtssitzes der Vereinten Nationen sowie seinen Finanzbeitrag zu den Sicherheitsverbesserungen;

36. *stellt fest*, dass die vom Gastland bereitgestellten Finanzmittel alle mit den Sicherheitsverbesserungen verbundenen Kosten abdecken werden, darunter für die Planung,

³⁹ ST/SGB/2003/7 und Amend.1.

den Bau, Verzögerungen, gegebenenfalls die Anmietung von Ausweichräumlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und alle sonstigen Kosten;

37. *beschließt*, dass die mit den Sicherheitsverbesserungen verbundenen Kosten, einschließlich der Nebenkosten, die durch die Verzögerungen im Sanierungsgesamtplan infolge der Durchführung der Sicherheitsverbesserungen entstehen, zu keiner zusätzlichen Veranlagung der Mitgliedstaaten führen werden, wobei jedoch die mit der regelmäßigen Instandhaltung verbundenen Kosten nach dem Abschluss des Sanierungsgesamtplans in den ordentlichen Haushalt übernommen werden;

38. *bekräftigt*, dass die Generalversammlung das alleinige Vorrecht hat, Änderungen an dem Projekt, dem Haushalt und der Durchführungsstrategie des Sanierungsgesamtplans, wie sie in ihren Resolutionen genehmigt sind, zu beschließen, stellt fest, dass der Generalsekretär für die Sicherheitsverbesserungen nicht die Zustimmung der Generalversammlung eingeholt hat, und bekundet ihre Besorgnis darüber, dass sich der Abschluss des Projekts, wie in ihrer Resolution 62/87 gebilligt, infolge der Sicherheitsverbesserungen verzögern wird;

39. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär Informationen über den Sanierungsgesamtplan rechtzeitig an die Generalversammlung weitergibt;

40. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass der Generalsekretär der Generalversammlung keine ausführlichen Informationen über die Sicherheitsverbesserungen vorgelegt hat;

41. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten jährlichen Fortschrittsberichts umfassende Informationen über die Durchführung der Sicherheitsverbesserungen vorzulegen;

Spenden und Kunstwerke

42. *verweist* auf Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und bekräftigt in dieser Hinsicht die einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen, insbesondere der Resolution 63/270, betreffend Spenden für den Sanierungsgesamtplan, und erklärt erneut, dass die Spendenpolitik nicht restriktiv sein soll und dass sie in vollem Einklang mit dem internationalen und zwischenstaatlichen Charakter der Organisation sowie der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen stehen und den Umfang, die technischen Einzelheiten und die Ausgestaltung des Projekts unbeschadet lassen soll;

43. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Kunstwerke, Meisterwerke und anderen Schenkungen während aller Phasen des Sanierungsgesamtplans sachgerecht behandelt werden, und ersucht ihn außerdem, mit denjenigen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, deren Wunsch es ist, die von ihnen geschenkten Kunstwerke, Meisterwerke und anderen Gegenstände während des Renovierungszeitraums in ihre Obhut zu nehmen;

Parkmöglichkeiten

44. *erinnert* an Abschnitt I Ziffern 30 bis 33 ihrer Resolution 63/270, bekundet ihre Besorgnis über die Frage der Verfügbarkeit von Parkmöglichkeiten für die Mitgliedstaaten in der Tiefgarage des Gebäudekomplexes der Vereinten Nationen und über die den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht auferlegten Beschränkungen, namentlich im Zusammenhang mit dem Nachtparken, wiederholt ihr Ersuchen, dass den Mitgliedstaaten nach Abschluss des Sanierungsgesamtplans insgesamt genauso viele Parkplätze zur Verfügung stehen wie vor seiner Durchführung und dass alles darangesetzt wird, diese Zahl auch während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans konstant zu halten, und sieht in diesem Zusammenhang den in dem anstehenden jährlichen Fortschrittsbericht enthaltenen Informationen über die Überprüfung der verschiedenen Optionen mit Interesse entgegen;

Gesundheit und Sicherheit

45. *bekräftigt ihr Engagement* für die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten, der Delegationen, der Besucher und der Touristen bei den Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass konkrete Sicherungsmaßnahmen zur Erreichung dieser Ziele getroffen werden und Bestandteil der ständigen Dienstanweisungen während der gesamten Durchführung des Sanierungsgesamtplans sind;

46. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Vorkehrungen für angemessene Gesundheits- und gesundheitsfördernde Einrichtungen und eine verbesserte physische Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu treffen;

Barrierefreiheit

47. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinem nächsten jährlichen Fortschrittsbericht weiter konkrete Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die ergriffen wurden, um am Amtssitz der Vereinten Nationen im Rahmen des Sanierungsgesamtplans physische, kommunikationsbezogene oder technische Barrieren für Menschen mit Behinderungen zu beseitigen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung des Zugangs zu den Dolmetscherkabinen;

48. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass die im Rahmen des Sanierungsgesamtplans im Hinblick auf die Anwendung der Bau-, Feuerschutz- und Sicherheitsvorschriften der Gaststadt zu ergreifenden Maßnahmen, einschließlich der zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen, nicht gegen das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁰, insbesondere die die Zugänglichkeit betreffenden Bestimmungen, verstoßen, und ersucht den Generalsekretär außerdem erneut, in den künftigen jährlichen Fortschrittsberichten auf dieses Thema einzugehen;

Aufsicht

49. *bekräftigt*, wie wichtig Aufsicht bei der Durchführung des Sanierungsgesamtplans ist, und ersucht den Rat der Rechnungsprüfer und alle anderen zuständigen Aufsichtsorgane, der Generalversammlung weiter jährlich über den Sanierungsgesamtplan Bericht zu erstatten;

50. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin einen umfassenden internen Kontrollrahmen für den Sanierungsgesamtplan auszuarbeiten und anzuwenden, mit dem Ziel, alle potenziellen Risiken zu mindern und wirksam auszuräumen, dafür zu sorgen, dass die Führungsebene die konkreten Anforderungen des Projekts umfassend einhält und berücksichtigt, alle Verzögerungen bei der Umsetzung der einzelnen Aspekte des Projekts zu vermeiden und die volle Einhaltung der Beschaffungsvorschriften und -verfahren der Vereinten Nationen und der Resolutionen der Generalversammlung betreffend das Beschaffungswesen zu gewährleisten;

Beirat

51. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Einsetzung des Beirats für den Sanierungsgesamtplan der Vereinten Nationen und ermutigt ihn, seine Arbeit fortzusetzen;

52. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen jährlichen Fortschrittsbericht über den Sanierungsgesamtplan Informationen zur Tätigkeit des Beirats, darunter alle vom Beirat für wichtig erachteten Feststellungen, Empfehlungen oder anderen das Projekt betreffen-

⁴⁰ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

den Aspekte oder Entwicklungen, sowie alle etwaigen zusätzlichen Anmerkungen des Generalsekretärs aufzunehmen;

Neunter jährlicher Fortschrittsbericht

53. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem neunten jährlichen Fortschrittsbericht weiter über den Stand des Projekts, den Zeitplan, die voraussichtlichen Fertigstellungskosten, den Stand der Beiträge, die Betriebsmittelrücklage und die Kreditlinie Bericht zu erstatten und darin auch die in dieser Resolution erbetenen Informationen aufzunehmen;

II

Nebenkosten

54. *bekräftigt ihren Beschluss*, dass die genehmigten Nebenkosten aus dem für den Sanierungsgesamtplan gebilligten Haushalt finanziert werden;

55. *stellt fest*, dass langfristig ein Liquiditätsproblem zu erwarten ist;

56. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 15 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, alle denkbaren Optionen für die Deckung der Nebenkosten aus dem für den Sanierungsgesamtplan gebilligten Gesamthaushalt, so auch durch Kosteneffizienzmaßnahmen, auszuschöpfen, damit eine zusätzliche finanzielle Belastung der Mitgliedstaaten vermieden wird, und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer sechsundsechzigsten Tagung im Rahmen seines neunten jährlichen Fortschrittsberichts über den Sanierungsgesamtplan darüber Bericht zu erstatten;

57. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, dass in gutem Zustand befindliches Mobiliar wiederverwendet wird, und der Generalversammlung im Rahmen seines neunten jährlichen Fortschrittsberichts darüber Bericht zu erstatten;

58. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses, beschließt, elf Zeitpersonalstellen zu genehmigen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines neunten jährlichen Fortschrittsberichts darauf einzugehen;

59. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 29 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um die Nebenkosten für 2011 aus dem für den Sanierungsgesamtplan gebilligten Gesamthaushalt in Höhe von insgesamt 58.871.305 Dollar (netto) zu decken, der wie folgt untergliedert ist:

a) 628.600 Dollar für die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement;

b) 190.080 Dollar für die Hauptabteilung Presse und Information;

c) 51.350.750 Dollar für den Bereich Zentrale Unterstützungsdienste;

d) 199.400 Dollar für das Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie;

e) 534.555 Dollar für Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten am Amtssitz;

f) 5.967.920 Dollar für die Hauptabteilung Sicherheit;

60. *ermächtigt* den Generalsekretär, Verpflichtungen in Höhe von bis zu 286.300 Dollar einzugehen, und ersucht ihn, im Rahmen seines nächsten Berichts über Vorschläge zur Finanzierung der Nebenkosten über die Ausgaben Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/270

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 4. April 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/796, Ziff. 6).

65/270. Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2010 und Arbeitsprogramm für 2011

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere der Resolutionen 31/192 vom 22. Dezember 1976, 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 55/230 vom 23. Dezember 2000, 56/245 vom 24. Dezember 2001, 57/284 A und B vom 20. Dezember 2002, 58/286 vom 8. April 2004, 59/267 vom 23. Dezember 2004, 60/258 vom 8. Mai 2006, 61/238 vom 22. Dezember 2006, 61/260 vom 4. April 2007, 62/226 vom 22. Dezember 2007, 62/246 vom 3. April 2008, 63/272 vom 7. April 2009 und 64/262 vom 29. März 2010,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten, die Gruppe und die Sekretariate der teilnehmenden Organisationen gemeinsam dafür verantwortlich sind, dass die Tätigkeit der Gruppe Auswirkungen auf die Kostenwirksamkeit der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen hat,

in Bekräftigung der von der Gruppe, den beschlussfassenden Organen und den Sekretariaten der teilnehmenden Organisationen eingegangenen Verpflichtung, ein System zur Verfolgung der Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe umzusetzen, wie in Resolution 54/16 dargelegt,

sowie in Bekräftigung der Satzung der Gruppe⁴¹ und der einzigartigen Rolle der Gruppe als einziges externes und unabhängiges systemweites Inspektions-, Evaluierungs- und Untersuchungsorgan,

nach Behandlung des Berichts der Gruppe für 2010 und ihres Arbeitsprogramms für 2011⁴² sowie der Mitteilung des Generalsekretärs⁴³,

1. *verweist* auf ihre Resolutionen 61/260, 62/246, 63/272 und 64/262;
2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2010 und ihrem Arbeitsprogramm für 2011⁴²;
3. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs⁴³;
4. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten, die Organisationen und die internen und externen Aufsichtsorgane gemeinsam für die Aufsicht verantwortlich sind;
5. *ersucht* die Gruppe *erneut*, im Einklang mit ihrem Mandat ihre Arbeit und ihre Berichte auch weiterhin auf systemweite Fragen zu konzentrieren, die für die teilnehmenden Organisationen und die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen von Interesse und Bedeutung sind, und Rat zu der Frage zu erteilen, wie bei der Durchführung der Mandate der Organisation Doppelungen und Überschneidungen vermieden und die Ressourcen effizienter und wirksamer eingesetzt werden können;
6. *betont*, dass die Gruppe ihre mittel- und langfristige Strategie für 2010-2019 unter Berücksichtigung der Dynamik und der Herausforderungen ihres Tätigkeitsumfelds fortlaufend aktualisieren und verbessern muss;
7. *wiederholt ihr Ersuchen* an den Generalsekretär in Ziffer 15 ihrer Resolution 64/262, angesichts der laufenden Weiterentwicklung der mittel- und langfristigen Strategie für 2010-2019 den jeweiligen Ressourcenbedarf, der mit der Umsetzung der einschlägigen Teile der Strategie verbunden ist, im Rahmen der Entwürfe des Programmhaushaltsplans, einschließlich derjenigen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013, anzugeben;

⁴¹ Resolution 31/192, Anlage.

⁴² *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 34 (A/65/34).*

⁴³ A/65/718.

8. *bittet* die Gruppe, der Generalversammlung über den Reformprozess und die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und neue Bewertungen der Möglichkeiten zur Steigerung der Wirksamkeit ihrer Arbeit vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung über alle damit verbundenen Auswirkungen Bericht zu erstatten;

9. *begrüßt* die Anstrengungen der Gruppe, ihre Arbeitsmethoden wirksamer und effizienter zu gestalten, und ermutigt die Gruppe, ihre diesbezüglichen Anstrengungen weiter zu verstärken, unter anderem indem sie zur Bewältigung ihres Arbeitsvolumens vermehrt auf die Hilfe Beigeordneter Sachverständiger zurückgreift;

10. *ersucht* die Gruppe *erneut*, ihre Berichte auch weiterhin auf wichtige Schwerpunkte zu konzentrieren und dabei konkrete Management-, Verwaltungs- und Programmierungsfragen zu benennen, mit dem Ziel, der Generalversammlung und den anderen beschlussfassenden Organen der teilnehmenden Organisationen praktikable, maßnahmenorientierte Empfehlungen zu unterbreiten;

11. *ersucht* die Gruppe *außerdem erneut*, ihre Berichte rechtzeitig vor den Tagungen der beschlussfassenden Organe der teilnehmenden Organisationen herauszugeben, damit diese Organe bei ihren Beratungen voll und wirksam davon Gebrauch machen können;

12. *betont*, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der Gruppe zu optimieren, damit sie ihre Berichte im Einklang mit ihrem Arbeitsprogramm rechtzeitig fertigstellen kann, und ersucht die Gruppe, bei der Erstellung ihrer künftigen jährlichen Arbeitsprogramme die Zahl der darin enthaltenen Projekte durch Prioritätensetzung zu optimieren und dabei die laufenden und absehbaren Prozesse der beschlussfassenden Organe der teilnehmenden Organisationen sowie die Zahl der aus früheren Arbeitsprogrammen übernommenen Projekte zu berücksichtigen;

13. *ersucht* die Gruppe, ihre künftigen Arbeitsprogramme dahingehend zu verbessern, dass die Mitgliedstaaten die bei jedem Projekt erzielten Fortschritte in künftigen Jahresberichten leicht nachverfolgen können;

14. *ersucht* die Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, die satzungsgemäßen Verfahren für die Behandlung der Berichte der Gruppe voll einzuhalten und insbesondere ihre Stellungnahmen einzureichen, einschließlich Informationen darüber, was sie in Bezug auf die Empfehlungen der Gruppe zu tun beabsichtigen, die Berichte rechtzeitig zur Behandlung durch die beschlussfassenden Organe zu verteilen und Informationen über die Schritte vorzulegen, die zur Umsetzung der von den beschlussfassenden Organen und den Leitern der teilnehmenden Organisationen akzeptierten Empfehlungen erforderlich sind;

15. *nimmt Kenntnis* von den Schwierigkeiten, denen die Gruppe 2010 dabei begegnete, vom Sekretariat der Vereinten Nationen sachdienliche Informationen und Daten zur Ausarbeitung des von der Generalversammlung in Auftrag gegebenen Berichts zu erlangen, und ersucht den Generalsekretär und die anderen Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, der Gruppe gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Satzung der Gruppe und allen einschlägigen Versammlungsresolutionen durch die rasche Vorlage aller von ihr erbetenen Informationen in vollem Umfang behilflich zu sein;

16. *bittet* die beschlussfassenden Organe der teilnehmenden Organisationen *erneut*, die von der Gruppe abgegebenen einschlägigen Empfehlungen umfassend zu prüfen, zu erörtern und rasch in konkrete Maßnahmen umzusetzen, gegebenenfalls einschließlich der Weiterverfolgung ihrer Umsetzung, unter Berücksichtigung der Ziffer 4 ihrer Resolution 50/233;

17. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Durchführung dieser Resolution zu beschleunigen, namentlich durch die von den Sekretariaten der teilnehmenden Organisationen erwartete Unterstützung für die Gruppe bei der Ausarbeitung ihrer Berichte, Mitteilungen und vertraulichen Schreiben sowie durch die Prüfung und Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe im Lichte der einschlägigen Resolutionen

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

der Generalversammlung, und der Versammlung jährlich über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

18. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit der Gruppe und der von den teilnehmenden Organisationen benannten Koordinatoren in Bezug auf die Arbeit der Gruppe, einschließlich der Erörterung der Prüfung und Umsetzung der Empfehlungen durch die teilnehmenden Organisationen, *und legt ihnen eindringlich nahe*, noch stärker zusammenzuarbeiten;

19. *begrüßt* die Anstrengungen der Gruppe, die Entwicklung und Anwendung des internetgestützten Systems zur Verfolgung der Umsetzung voranzubringen;

20. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Fortschritten bei der Entwicklung eines internetgestützten Systems zur Verfolgung der Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe, einschließlich des Standes der Akzeptanz, der Umsetzung und der Auswirkungen;

21. *ermächtigt* den Generalsekretär, im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 Verpflichtungen in Höhe von 71.300 US-Dollar für die Entwicklung des internetgestützten Systems zur Verfolgung der Umsetzung einzugehen, und ersucht ihn, im Rahmen des zweiten Haushaltsvollzugsberichts über die Ausgaben Bericht zu erstatten;

22. *bittet* die anderen teilnehmenden Organisationen der Gruppe, alles daranzusetzen, 2011 zu der Kostenteilungsvereinbarung für das internetgestützte System zur Verfolgung der Umsetzung beizutragen;

23. *bittet* die Gruppe, in ihren Jahresbericht Informationen über den Stand der Entwicklung und Anwendung des internetgestützten Systems zur Verfolgung der Umsetzung aufzunehmen;

24. *ersucht* die Gruppe, alles zu tun, um sicherzustellen, dass künftige Finanzierungsanträge im Rahmen des etablierten Zyklus des ordentlichen Haushalts gestellt werden;

25. *ersucht* den Generalsekretär, alle in Betracht kommenden Aufsichtsorgane zu bitten, unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Mandate und ihres jeweiligen Status die Nutzung des internetgestützten Systems zur Verfolgung der Umsetzung zu erwägen und so die Koordinierung zu stärken;

26. *begrüßt* es, dass sich die Gruppe mit dem Rat der Rechnungsprüfer und dem Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste abstimmt, und legt diesen Organen nahe, auch künftig Erfahrungen, Wissen, bewährte Praktiken und gewonnene Erkenntnisse mit anderen Rechnungsprüfungs- und Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen sowie mit dem Unabhängigen beratenden Ausschuss für Rechnungsprüfung auszutauschen, mit dem Ziel, Überschneidungen oder Doppelungen zu vermeiden und weitere Synergie, Zusammenarbeit, Wirksamkeit und Effizienz zu erreichen, unbeschadet des jeweiligen Mandats der Aufsichtsorgane.

RESOLUTION 65/288

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 30. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/646/Add.3, Ziff. 6).

65/288. Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/244 A vom 24. Dezember 2009, Abschnitt VI ihrer Resolution 64/245, ebenfalls vom 24. Dezember 2009, Abschnitt IV ihrer Resolution

64/260 vom 29. März 2010, Abschnitt XIII ihrer Resolution 65/259 vom 24. Dezember 2010, ihre Resolution 65/260 A, ebenfalls vom 24. Dezember 2010, und Abschnitt II ihrer Resolution 65/268 vom 4. April 2011,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen: Sachverständigengruppe für die Libysch-Arabische Dschamahirija und der Vertreter der Vereinten Nationen bei den internationalen Genfer Gesprächen⁴⁴ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁴;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁵ an;
3. *beschließt*, den Haushalt für die Sachverständigengruppe für die Libysch-Arabische Dschamahirija für den Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Dezember 2011 in Höhe von 1.693.500 US-Dollar brutto (1.670.400 Dollar netto) zu genehmigen;
4. *beschließt außerdem*, den Haushalt für den Vertreter der Vereinten Nationen bei den internationalen Genfer Gesprächen in Höhe von 1.590.600 Dollar brutto (1.469.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember 2011 zu genehmigen;
5. *beschließt ferner*, dass die Tätigkeit der Sachverständigengruppe für die Libysch-Arabische Dschamahirija und des Vertreters der Vereinten Nationen bei den internationalen Genfer Gesprächen aus den gesamten für besondere politische Missionen bewilligten Mitteln für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 finanziert wird, und ersucht den Generalsekretär, im Kontext seines zweiten Vollzugsberichts über den Programmaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/289

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 30. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/890, Ziff. 15).

65/289. Querschnittsfragen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994, 49/233 B vom 31. März 1995, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 57/290 B vom 18. Juni 2003, 58/315 vom 1. Juli 2004, 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 und 61/279 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010,

nach Behandlung des Übersichtsberichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Haushaltsvollzug im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 und Haushaltsplan für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012⁴⁶, der Berichte des Generalsekretärs über Fortschritte bei der Friedenssicherungsausbildung⁴⁷, über besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung

⁴⁴ A/65/328/Add.7.

⁴⁵ A/65/602/Add.2.

⁴⁶ A/65/715.

⁴⁷ A/65/644 und Corr.1.

und sexuellem Missbrauch⁴⁸, die Luftoperationen der Vereinten Nationen⁴⁹, die Fortschritte bei der Umsetzung der Globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze und ihr standardisiertes Finanzierungsmodell⁵⁰ und über den Bedarf aller Personalkategorien an Lebensqualität und Freizeit und die detaillierte Darstellung der Kostenauswirkungen⁵¹ sowie des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Friedenssicherungseinsätze⁵² und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³,

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 57/290 B, 59/296, 60/266, 61/276 und 64/269 und ersucht den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der darin enthaltenen einschlägigen Bestimmungen zu sorgen;

2. *würdigt* die Anstrengungen aller Friedenssicherungskräfte im Feld und am Amtssitz;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Übersichtsbericht des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Haushaltsvollzug im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 und Haushaltsplan für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012⁴⁶, den Berichten des Generalsekretärs über Fortschritte bei der Friedenssicherungsausbildung⁴⁷, über besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch⁴⁸, die Luftoperationen der Vereinten Nationen⁴⁹, die Fortschritte bei der Umsetzung der Globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze und ihr standardisiertes Finanzierungsmodell⁵⁰ und über den Bedarf aller Personalkategorien an Lebensqualität und Freizeit und die detaillierte Darstellung der Kostenauswirkungen⁵¹ sowie den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Friedenssicherungseinsätze⁵²;

5. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses⁵⁴ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

I

Präsentation des Haushalts und Finanzmanagement

6. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 24 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵⁴;

7. *erklärt erneut*, dass die Delegation von Befugnissen durch den Generalsekretär dazu dienen soll, ein besseres Management der Organisation zu ermöglichen, betont jedoch, dass die Gesamtverantwortung für das Management der Organisation nach wie vor beim Generalsekretär als höchstem Verwaltungsbeamten liegt;

8. *bekräftigt*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass die Delegation von Befugnissen an die Sekretariats-Hauptabteilungen Friedenssicherungseinsätze und Unterstützung der Feldeinsätze und an die Feldmissionen in strikter Befolgung der einschlägigen

⁴⁸ A/65/742.

⁴⁹ A/65/738.

⁵⁰ A/65/643 und A/65/696 und Corr. 1.

⁵¹ A/63/675 und Corr. 1.

⁵² A/65/271 (Part II).

⁵³ A/65/743 und A/63/746, Abschn. II.

⁵⁴ A/65/743.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Resolutionen und Beschlüsse sowie der einschlägigen Regeln und Verfahren der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit erfolgt;

9. *betont*, dass die Leiter der Hauptabteilungen dem Generalsekretär unterstellt und ihm gegenüber rechenschaftspflichtig sind;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig die Stärkung der Rechenschaftspflicht in der Organisation und die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten sind, unter anderem was die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen betrifft;

11. *stellt fest*, dass die Zielvereinbarungen mit den hochrangigen Führungskräften dazu gedacht sind, das Management der Organisation unter anderem durch eine größere Rechenschaftspflicht und Transparenz auf herausgehobenen Positionen zu verbessern, und legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht eindringlich nahe, Maßnahmen durchzuführen, die der Leistung der hochrangigen Führungskräfte, insbesondere in Bezug auf die Erreichung der Ziele und Zielvorgaben, angemessen Rechnung tragen;

12. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 4 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵⁴ und betont, dass alle Feldmissionen mit ausreichenden Ressourcen für die wirksame und effiziente Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats auszustatten sind und dass der Übergang von Friedenssicherungseinsätzen zur Friedenskonsolidierung mit einem veränderten Ressourcenbedarf einhergehen kann;

13. *begrüßt* die rechtzeitige Herausgabe von Haushaltsvoranschlägen für Friedenssicherungseinsätze durch den Generalsekretär;

14. *nimmt Kenntnis* von Abschnitt I Ziffer 10 der Resolution 64/269;

15. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär weitere Schritte unternimmt, um die Präsentationen des Haushalts zu verbessern und genauere Prognosen abzugeben;

16. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵⁴, unterstreicht, dass alle Feldmissionen mit ausreichenden Ressourcen für die wirksame und effiziente Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats auszustatten sind, und betont, dass sich der aktuelle Umfang der Friedenssicherungstätigkeiten proportional zum Mittelbedarf verhalten soll, wobei die Anzahl, der Umfang und die Komplexität der Friedenssicherungseinsätze zu berücksichtigen sind;

17. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, Größenvorteile innerhalb der Feldmissionen und zwischen ihnen zu erzielen, ohne Auswirkungen auf die operativen Erfordernisse und die Durchführung ihres jeweiligen Mandats, und im Rahmen des Übersichtsberichts über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten;

18. *stellt fest*, dass in der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze eine Gruppe zur Überwachung der Ressourceneffizienz eingerichtet wurde, und schließt sich in dieser Hinsicht den Empfehlungen in Ziffer 28 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵⁴ an und befürwortet weitere derartige Initiativen des Generalsekretärs am Amtssitz wie auf der Ebene der Missionen;

19. *verweist* auf Ziffer 59 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵⁴ und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen des nächsten Übersichtsberichts über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen diesbezügliche Informationen zur Prüfung vorzulegen;

II

Personalfragen

20. *dankt* allen Mitarbeitern der Vereinten Nationen, die Funktionen im Bereich der Friedenssicherung ausüben, insbesondere denjenigen, die unter schwierigsten Bedingungen an Härtedienstorten tätig sind;

21. *würdigt* alle Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, die in Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten verwundet oder bei ihrem Einsatz für den Frieden getötet wurden;

22. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des nächsten Übersichtsberichts über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen anzugeben, inwieweit die Reformen im Bereich des Personalmanagements, insbesondere die in der Resolution 65/247 vom 24. Dezember 2010 erwähnten, in den Feldmissionen der Vereinten Nationen umgesetzt wurden;

23. *nimmt Kenntnis* von den vielfältigen Initiativen im Bereich des Personalmanagements, die die Organisation seit der Verabschiedung der Resolution 63/250 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2008 unternommen hat, und erkennt an, dass die weitere Durchführung der Reforminitiativen die Organisation besser für die Anforderungen eines sich wandelnden, anspruchsvollen Umfelds rüsten wird, in dem Integration und Harmonisierung die Grundlage für dauerhafte Effizienzgewinne und verbesserte Arbeitsbedingungen bilden werden, die ihrerseits die Organisation zu einer besseren Erfüllung ihrer Mandate befähigen werden;

24. *verweist* auf Ziffer 47 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵⁴;

25. *erkennt an*, wie wichtig Lebensqualität und Freizeit für das in Friedenssicherungseinsätzen tätige Personal sind, da diese sowohl die Moral als auch die Disziplin stärken helfen;

26. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 52 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵⁴;

27. *verweist* auf Abschnitt VII der Resolution 63/250 und wiederholt ihr in Ziffer 34 der Resolution 65/247 enthaltenes Ersuchen;

28. *erkennt an*, dass die Organisation einen Mechanismus zur Bewältigung schneller Lageveränderungen im Feld benötigt, und ersucht in dieser Hinsicht um die Vorlage umfassender Informationen über den Einsatz von Mechanismen zur vorübergehenden Abordnung von Personal und seine Auswirkungen auf den regulären Rekrutierungsprozess;

29. *nimmt davon Kenntnis*, dass sich der Generalsekretär angesichts langwieriger Rekrutierungsprozesse des Mittels der Ausschreibung befristeter Stellen bedient, betont, dass die Besetzung freier Stellen über das reguläre Rekrutierungsverfahren beschleunigt werden muss, und ersucht den Generalsekretär, in seinen nächsten Übersichtsbericht über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen Informationen über die Auswirkungen des Mittels der Ausschreibung befristeter Stellen auf das reguläre Rekrutierungsverfahren im Feld und am Amtssitz aufzunehmen;

30. *verweist* auf Abschnitt C Ziffer 19 ihrer Resolution 65/248 vom 24. Dezember 2010;

31. *betont*, wie wichtig weitere Schritte zur Erhöhung der Relevanz und Kostenwirksamkeit von Schulungs- und Fortbildungsprogrammen sind, unter anderem durch die Schulung von Ausbildern und nach Möglichkeit durch den Einsatz von Videokonferenzen und elektronischen Lernsystemen, und betont, dass zu Schulungs- und Fortbildungszwecken durchgeführte Dienstreisen weiterhin einer genauen Prüfung unterliegen sollen;

32. *stellt fest*, dass nationale Bedienstete bei Friedenssicherungseinsätzen eine immer wichtigere Rolle spielen und dass nationale Kapazitäten aufgebaut und berufliche

Entwicklungsmöglichkeiten für nationale Bedienstete geschaffen werden müssen, und betont, dass nationale Bedienstete uneingeschränkt in alle relevanten Schulungs- und Fortbildungsprogramme einbezogen werden sollen;

33. *verweist* auf Ziffer 132 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵⁴, nimmt Kenntnis von den insgesamt positiven Resultaten der 2010 durchgeführten Evaluierung des Programms zur Ausbildung von Leitungspersonal der Missionen in den Bereichen Verwaltung und Ressourcennutzung und erwartet mit Interesse weitere Informationen über die Auswirkung des Ausbildungsprogramms auf die Verbesserung der Leistung;

34. *verweist außerdem* auf Abschnitt II Ziffer 4 der Resolution 64/269 und ersucht den Generalsekretär, dringend Maßnahmen zur Aufarbeitung des bestehenden Rückstands bei den länger als drei Monate offenen Schadenersatzansprüchen wegen Tod oder Invalidität zu ergreifen, und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechshundsechzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

35. *verweist ferner* auf Ziffer 55 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵⁴, ersucht den Generalsekretär, Kostenwirksamkeit und ein hohes Maß an Unterstützungsleistungen für die truppen- und polizeistellenden Länder sicherzustellen, ohne Auswirkungen auf ihre operativen Erfordernisse, unterstreicht die Notwendigkeit einer engen Abstimmung mit den truppen- und polizeistellenden Ländern und ersucht den Generalsekretär, weitere Informationen in seinen nächsten Übersichtsbericht über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen aufzunehmen;

III

Operative Erfordernisse

36. *unterstreicht*, dass die Vereinten Nationen das Management ihres Bodentransports verbessern müssen, um höchstmögliche operative Effizienz zu erreichen, und legt dem Generalsekretär eindringlich nahe, seine diesbezüglichen Anstrengungen zu beschleunigen und zu verstärken und in seinem nächsten Übersichtsbericht über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen konkrete Vorschläge vorzulegen;

37. *stellt fest*, dass Treibstoff ein wesentlicher Ausgabenposten ist und dass sein Management mit einem erheblichen Betrugs- und Missbrauchsrisiko verbunden ist;

38. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle Friedenssicherungsmissionen über die für ihren reibungslosen Betrieb erforderliche ununterbrochene Treibstoffversorgung verfügen, ohne dass die Sicherheit gefährdet wird, und dass effizienzsteigernde Maßnahmen, einschließlich schlüsselfertiger Verträge, die operativen Erfordernisse und die Sicherheit der Mission nicht beeinträchtigen dürfen;

39. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung im Rahmen seines Übersichtsberichts über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen über alle Aspekte des Treibstoffmanagements Bericht zu erstatten, insbesondere über die Anwendung des von der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze herausgegebenen Handbuchs für Treibstoffmanagement, die Umsetzbarkeit eines globalen elektronischen Treibstoffmanagementsystems, den aktuellen Stand der für Eventualfälle benötigten strategischen Treibstoffreserve, die Erarbeitung und Anwendung ständiger Dienstanweisungen für das Treibstoffmanagement und die Ergebnisse der bei mehreren Missionen durchgeführten Kosten- und Wirkungsprüfung in Bezug auf die Treibstoffunterstützung, einschließlich der Gegenüberstellung von schlüsselfertigen und internen Modellen, sowie über Maßnahmen zur Einrechnung der Treibstoffkosten bei der Auftragsvergabe für Fahrzeuge und Luftfahrzeuge;

40. *betont*, dass ein wirksames Management der Verpflegungsrationen, einschließlich Planung, Organisation und Steuerung der Abläufe vom ersten Beschaffungsantrag bis

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

zur abschließenden Zahlung an die Lieferanten, bedeutet, dass die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen für drei Mahlzeiten pro Tag qualitativ und quantitativ angemessene Rationen erhalten und dass eine genaue und verlässliche Führung und Archivierung der entsprechenden Belege stattfindet;

41. *ersucht* den Generalsekretär, zu gewährleisten, dass alle Missionen das Qualitätsmanagementsystem für Verpflegungsauftragnehmer überwachen und evaluieren, um sicherzustellen, dass die Qualität der Nahrungsmittel und die hygienischen Bedingungen den festgelegten Normen entsprechen;

42. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, die neuen Standardverhältnisse für die persönliche informations- und kommunikationstechnische Ausrüstung je Bediensteten auf der Grundlage der Überprüfung von 2010 weiter anzuwenden und unter Berücksichtigung der operativen Erfordernisse an jedem Standort innerhalb einer Mission den geeignetsten Leistungsumfang für Satellitenkommunikations- und Internetdienste zu gewährleisten;

43. *verweist* auf Ziffer 61 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵⁴ und *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Übersichtsbericht über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen eine umfassende Bewertung der Effizienz und Wirksamkeit schlüsselfertiger Modelle, einschließlich erzielter Einsparungen und Wirkung, aufzunehmen;

44. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass der Verwendung von Rahmenverträgen eine umfassende Analyse sämtlicher Kosten im Einklang mit der derzeitigen Praxis vorausgeht;

45. *betont*, dass konzertierte Anstrengungen unternommen werden sollen, um in Betracht kommende Lieferanten in den Entwicklungs- und den Transformationsländern ausfindig zu machen, damit diese Länder bei der Angebotsabgabe und der Auftragsvergabe stärker vertreten sind, und so einen Grundstock an Lieferanten zu schaffen, der die Zusammensetzung der Organisation besser widerspiegelt;

46. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechsendsechzigsten Tagung eine umfassende Analyse der verwaltungs- und haushaltstechnischen Aspekte der Rolle und des Einsatzes der integrierten operativen Teams vorzulegen;

IV

Luftoperationen

47. *betont*, dass die Suche nach Möglichkeiten für Größenvorteile und Effizienzsteigerungen bei Luftoperationen für einen Friedenssicherungseinsatz weder zu nachteiligen Auswirkungen auf die sicherheitsbezogenen und operativen Erfordernisse noch zur Beeinträchtigung des Turnus für die Ablösung und Entsendung von Soldaten führen darf;

48. *verweist* auf Ziffer 77 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵⁴ und *betont*, dass das gesamte Spektrum und die generelle Kostenwirksamkeit der Faktoren im Zusammenhang mit Lufttransportdiensten, einschließlich Treibstoffverbrauchs, Wartungskosten und Sicherheitsaspekten, evaluiert werden müssen;

49. *verweist außerdem* auf Ziffer 13 des Berichts des Generalsekretärs über den Haushaltsplan der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012⁵⁵ und *betont*, dass im Beschaffungsprozess

⁵⁵ A/65/760.

sicherzustellen ist, dass die beschafften Lufttransporteinsatzmittel den operativen Erfordernissen der Missionen entsprechen;

50. *ist sich dessen bewusst*, dass ein Pilotprojekt für den Übergang zur Methode der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Beschaffung von Lufttransportdiensten initiiert wurde, stellt fest, dass nach der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁵⁶ ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis neben Fairness, Integrität und Transparenz, wirksamem internationalem Wettbewerb und den Interessen der Vereinten Nationen einer der vier Kerngrundsätze des Beschaffungswesens der Vereinten Nationen ist, und wiederholt ihr in Ziffer 25 der Resolution 62/269 vom 20. Juni 2008 an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, der Generalversammlung über klare Leitlinien für die Anwendung der Methoden zur Erzielung eines optimalen Preis-Leistungs-Verhältnisses im Beschaffungswesen der Vereinten Nationen, einschließlich aller Einzelheiten zu den Verfahren der gewichteten Bewertung, Bericht zu erstatten und einen Bericht über die Ergebnisse des Pilotprojekts vorzulegen;

51. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Erarbeitung der Methode der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen volle Transparenz zu gewährleisten, und betont, dass sich die Erstellung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen nach den operativen Erfordernissen der Organisation richten soll;

52. *nimmt Kenntnis* von den Gemeinsamen Flugsicherheitsstandards der Vereinten Nationen, ersucht den Generalsekretär, die Einhaltung der Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation weiter sicherzustellen, mit dem Ziel, die operativen Erfordernisse der Mandatsdurchführung im Feld zu erfüllen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, im Rahmen seines nächsten Übersichtsberichts über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen auf die Unterschiede zwischen den Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und den Gemeinsamen Flugsicherheitsstandards der Vereinten Nationen einzugehen;

53. *verweist* auf Abschnitt VI Ziffer 21 der Resolution 64/269;

54. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Übersichtsbericht über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen aktuelle Informationen über den Stand der Vereinbarung mit dem Welternährungsprogramm und deren finanzielle Auswirkungen sowie eine detaillierte Analyse der Lenkung der Luftoperationen der Vereinten Nationen und des gesamten Ressourcenstands, einschließlich Informationen über die wirksame und effiziente Bereitstellung von Unterstützungsmaßnahmen und informations- und kommunikationstechnischer Unterstützung, aufzunehmen;

V

Besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung

55. *verweist* auf Abschnitt IV der Resolution 64/269;

56. *bekräftigt* die Notwendigkeit der vollständigen Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in Friedenssicherungseinsätzen;

57. *betont*, dass der Generalsekretär im Rahmen seiner Befugnisse auf jeden Normverstoß hin geeignete Maßnahmen ergreifen wird, während die strafrechtliche und disziplinarische Verantwortung für Angehörige nationaler Kontingente vom innerstaatlichen Recht des jeweiligen Mitgliedstaats abhängt;

⁵⁶ ST/SGB/2003/7 und Amend.1.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

58. *betont*, dass alle sexuellen Ausbeutungs- und Missbrauchshandlungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Verfahrens und gemäß den zwischen den Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten geschlossenen Vereinbarungen unverzüglich zu untersuchen und zu bestrafen sind;

59. *bestätigt*, dass alle Zahlungen, einschließlich der in Ziffer 72 genannten Zahlungen, für Mitglieder des Friedenssicherungspersonals, die aus disziplinarischen Gründen wie der Verletzung der Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen repatriiert wurden, entfallen;

60. *verweist* auf ihre Resolution 62/214 vom 21. Dezember 2007 mit der Umfassenden Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal, fordert ihre weitere Umsetzung und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, den Bedürfnissen aller Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs umfassend Rechnung zu tragen;

61. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 10 und 18 des Berichts des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch⁴⁸;

62. *bekundet ihre Besorgnis* über die Anzahl der nicht abgeschlossenen Disziplinaruntersuchungen und ermutigt zu anhaltenden Anstrengungen, diesen Rückstand im Einklang mit den getroffenen Vereinbarungen, soweit anwendbar, aufzuarbeiten;

63. *ist weiterhin besorgt* über die gemeldeten neuen Fälle sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, stellt fest, dass die Zahl der wegen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs erhobenen Anschuldigungen weiter rückläufig ist, bedauert jedoch, dass der Anteil der wegen der schwersten Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs erhobenen Anschuldigungen nicht zurückgegangen ist;

64. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zur Erarbeitung standardisierter Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen betreffend sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch fortzusetzen;

65. *begrüßt* die Anstrengungen der Gruppe für Verhaltens- und Disziplinflagen am Amtssitz und der Teams für Verhaltens- und Disziplinflagen im Feld und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der regelmäßig aktualisierten Website für Verhaltens- und Disziplinflagen, die auch statistische Daten enthält und die der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze bei der Fortschrittsbewertung und den Mitgliedstaaten bei der Verbesserung ihres Verständnisses der Verfahrensweisen der Vereinten Nationen im Umgang mit Verhaltens- und Disziplinflagen hilft;

66. *ersucht* um Angaben zum aktuellen Stand der Umsetzung der Umfassenden Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal im nächsten Übersichtsbericht über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen;

67. *ermutigt* die Arbeitsgruppe des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, ihre Führungsrolle bei der Umsetzung der Umfassenden Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal noch stärker wahrzunehmen;

68. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu verhindern, dass unbegründete Behauptungen über Fehlverhalten der Glaubwürdigkeit einer Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen, eines truppen- oder polizeistellenden Landes oder des Friedenssicherungspersonals der Vereinten Nationen schaden, und ersucht den Generalsekretär, in dieser Hinsicht geeignete Maßnahmen zu ergreifen und weiter dafür zu sorgen, dass rasch gehandelt wird, um in Fällen, in denen Behauptungen

über Fehlverhalten letztlich nicht rechtskräftig bewiesen werden, das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen, des truppen- oder polizeistellenden Landes oder des Friedenssicherungspersonals der Vereinten Nationen wiederherzustellen;

VI

Sonstige Fragen

69. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Schwierigkeiten, denen sich Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung der im Erhebungsbogen angeforderten Daten gemäß Resolution 63/285 der Generalversammlung vom 30. Juni 2009 gegenübersehen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, das Sekretariat, insbesondere die Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze und die Hauptabteilung Management, zu einer engen Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern zu veranlassen, um die Datenerhebung zu erleichtern und die Beantwortung des Erhebungsbogens zu unterstützen, damit der Prozess innerhalb des vorgesehen Zeitrahmens abgewickelt werden kann;

70. *nimmt zur Kenntnis*, dass die letzte Überprüfung der Truppenkosten auf das Jahr 1992 zurückgeht und 2002 eine einmalige Anhebung des Kostenerstattungssatzes stattfand und dass sich die truppenstellenden Länder besorgt geäußert haben, dass die ihnen dadurch entstehende hohe finanzielle Belastung ihre nachhaltige Beteiligung an Friedenssicherungseinsätzen gefährden könnte;

71. *verweist* darauf, dass alle Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen auf eine Weise zu handeln haben, die das Ansehen, die Glaubwürdigkeit, die Unparteilichkeit und die Integrität der Vereinten Nationen wahrt;

72. *beschließt*, ausnahmsweise eine einmalige Zusatzzahlung in Höhe von 85 Millionen US-Dollar an truppenstellende Länder im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 zu leisten, unbeschadet der Integrität des in Resolution 63/285 festgelegten Prozesses;

73. *ersucht* den Generalsekretär, bis Oktober 2011 eine hochrangige Beratungsgruppe einzusetzen, bestehend aus fünf von ihm ernannten namhaften Persönlichkeiten mit entsprechender Erfahrung, fünf Vertretern der größten truppenstellenden Länder, fünf Vertretern der wichtigsten Beitragszahler und je einem Mitglied aus jeder Regionalgruppe, die sich mit den Kostenerstattungssätzen für die truppenstellenden Länder und damit zusammenhängenden Fragen befassen soll;

74. *beschließt*, dass die hochrangige Beratungsgruppe ihre Tätigkeit so bald wie praktisch möglich abschließen soll;

75. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die vom Rat der Rechnungsprüfer zu einem früheren Zeitpunkt aufgezeigten Probleme betreffend das Management von Verbrauchsgütern und Nichtverbrauchsgütern erneut auftreten;

76. *betont*, wie wichtig die Aufsicht des Generalsekretärs über das Management der Vermögenswerte für die Friedenssicherung, einschließlich Verbrauchs- und Nichtverbrauchsgütern und der strategischen Materialreserve, ist, und ersucht den Generalsekretär erneut, die internen Kontrollen beim Management dieser Vermögenswerte zu verstärken, damit es angemessene Sicherungen gegen Verschwendung und finanzielle Verluste für die Organisation gibt;

77. *verweist* auf Abschnitt I Ziffer 14 der Resolution 64/269 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung den darin angeforderten Bericht während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechsundsechzigsten Tagung vorzulegen;

78. *nimmt zur Kenntnis*, dass das Sekretariat derzeit noch an der Strategie für die Frühphase der Friedenskonsolidierung arbeitet, ersucht den Generalsekretär in dieser Hin-

sicht, sich während der gesamten Entwicklungsphase der Strategie eng mit den Mitgliedstaaten, der Kommission für Friedenskonsolidierung, den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und allen zuständigen Stellen im Sekretariat abzustimmen, und unterstreicht, dass spezifische, von Friedenssicherungsmissionen durchgeführte friedenskonsolidierende Aufgaben an den Prioritäten des jeweiligen Landes und am konkreten Kontext ausgerichtet sein und dem Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung folgen sollen;

VII

Globale Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze

79. *dankt* dem Generalsekretär für den bei der Entwicklung und Umsetzung der globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze gewählten integrierenden und partizipatorischen Ansatz und ermutigt den Generalsekretär, sich bei der Umsetzung der globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze noch enger mit den Mitgliedstaaten, insbesondere den truppenstellenden Ländern, zu beraten;

80. *ist sich* der Herausforderungen *bewusst*, denen sich die Organisation bei der logistischen, administrativen und informations- und kommunikationstechnischen Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze gegenüber sieht, und dankt dem Generalsekretär für seine Anstrengungen, ein integriertes Konzept zu präsentieren, mit dem ein rascherer Aufbau und Einsatz der Missionen ermöglicht und die Qualität, die Effizienz und die Nutzung von Größenvorteilen bei der Leistungserbringung für Feldmissionen verbessert werden sollen;

81. *verweist* auf Ziffer 143 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵⁴;

82. *verweist außerdem* auf Ziffer 156 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵⁴ und ermutigt den Generalsekretär, bei der Weiterentwicklung vordefinierter Module und Dienstleistungspakete auch weiterhin in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, insbesondere den truppen- und polizeistellenden Ländern, vorzugehen;

83. *ersucht* den Generalsekretär, in Übereinstimmung mit den Zielen der globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze bei der Erarbeitung weiterer Vorschläge betreffend Logistikmodule den Risiken, die mit der Vergabe von Aufträgen an ausschließliche Anbieter oder der Bündelung von Aufträgen verbunden sind, sowie den geltenden Beschränkungen der Anzahl der Produktcodes der Vereinten Nationen pro Lieferanten Rechnung zu tragen;

84. *verweist* auf Ziffer 157 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵⁴ und ersucht den Generalsekretär, alle relevanten Informationen betreffend die Entwicklung und Einführung von vordefinierten Logistikmodulen und Dienstleistungspaketen in seinen nächsten jährlichen Fortschrittsbericht aufzunehmen;

85. *betont*, wie wichtig die Bereitstellung unterstützender Kapazitäten für den wirksamen Einsatz von Dienstleistungspaketen in Feldmissionen ist, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung in seinem nächsten Fortschrittsbericht Informationen über die verschiedenen verfügbaren Optionen für diese Kapazitäten zur Prüfung vorzulegen;

86. *verweist* auf Abschnitt VI Ziffern 12 und 14 der Resolution 64/269 und betont, dass die Aufgabe des Globalen Dienstleistungszentrums in Brindisi (Italien) in der Lieferung und Verwaltung vordefinierter Module und Dienstleistungspakete besteht;

87. *bekräftigt* Abschnitt VI Ziffer 16 der Resolution 64/269, in der sie betonte, dass die Aufgaben, bei denen es hauptsächlich um das Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten, insbesondere den truppenstellenden Ländern, geht, am Amtssitz verbleiben werden;

88. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Leistung des Integrierten Kontrollzentrums für Transport und Verkehr in Entebbe (Uganda);

89. *nimmt Kenntnis* von den bisherigen Ergebnissen im Hinblick auf die wirksamere Bereitstellung von Dienstleistungen über das Regionale Dienstleistungszentrum in Entebbe;

90. *erkennt an*, welche entscheidende Rolle der Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen und die strategische Materialreserve beim raschen Auf- und Ausbau einer Mission spielen können, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Umsetzung von Absatz VI Ziffern 8 und 9 der Resolution 64/269 zu informieren;

91. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung jährlich konsolidierte Informationen zu den finanziellen und personellen Ressourcen zu geben, die das Regionale Dienstleistungszentrum in Entebbe von den Missionen, die seine Klienten sind, erhalten hat, sowie Angaben zum Anteil an dem im Haushaltsvoranschlag der jeweiligen Mission angesetzten Mittelbedarf, zum Anteil unbesetzter Stellen, zu den Ausgaben und zum Haushaltsvollzug des Zentrums zu machen.

RESOLUTION 65/290

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 30. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/890, Ziff. 15).

65/290. Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen für das Management und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/241 vom 24. Dezember 2001, 56/293 vom 27. Juni 2002, 57/318 vom 18. Juni 2003, 58/298 vom 18. Juni 2004, 59/301 vom 22. Juni 2005, 60/268 vom 30. Juni 2006, 61/245 und 61/246 vom 22. Dezember 2006, 61/256 vom 15. März 2007, 61/279 vom 29. Juni 2007, 62/250 vom 20. Juni 2008, 63/287 vom 30. Juni 2009 und 64/271 vom 24. Juni 2010, ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995 und ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen für das Management und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen⁵⁷, über den Vollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010⁵⁸ und über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012⁵⁹, des vorläufigen Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Durchführung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 63/287 vorgesehenen Versuchsprojekts⁶⁰, des Berichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über den Haushaltsplan des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012⁶¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶² sowie des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die thematische Evaluierung der Zu-

⁵⁷ A/65/624 und Corr.1.

⁵⁸ A/65/610 und Add.1.

⁵⁹ A/65/761 und Corr.1 und 2.

⁶⁰ A/65/765.

⁶¹ A/65/734.

⁶² A/65/827.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

sammenarbeit zwischen der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze einerseits und den Regionalorganisationen andererseits⁶³,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Verabschiedung einer entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats rasch reagieren und einen Friedenssicherungseinsatz in die Wege leiten können, und zwar innerhalb von dreißig Tagen bei traditionellen Friedenssicherungseinsätzen und von neunzig Tagen bei komplexen Friedenssicherungseinsätzen,

sowie in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

eingedenk dessen, dass der Umfang des Sonderhaushalts im Großen und Ganzen dem Mandat, der Anzahl, der Größe und der Komplexität der Friedenssicherungsmissionen angemessen sein soll,

1. *bekräftigt* ihre Rolle bei der gründlichen Analyse und der Genehmigung von personellen und finanziellen Ressourcen und der entsprechenden Leitlinien, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglich festgelegten Leitlinien zu gewährleisten;

2. *bekräftigt außerdem*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

3. *bekräftigt ferner* Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

4. *bekräftigt*, dass die Mittel des Sonderhaushalts für den ausschließlichen Zweck der Finanzierung des Bedarfs an personellen und nichtpersonellen Ressourcen zur Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze am Amtssitz zu verwenden sind und dass jede Änderung dieser Einschränkung der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung bedarf;

5. *bekräftigt außerdem*, dass die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Finanzmittel erfordert und dass dieser Mittelbedarf im Rahmen der Haushaltsanträge für den Sonderhaushalt umfassend begründet werden muss;

6. *hebt hervor*, wie wichtig das Zusammenspiel und die Abstimmung mit den truppen- und polizeistellenden Ländern sind;

7. *verweist* auf Abschnitt I Ziffer 6 der Resolution 55/238, Ziffer 11 der Resolution 56/241, Ziffer 19 der Resolution 61/279 und Ziffer 22 der Resolution 62/250 und ersucht den Generalsekretär, weitere konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die truppenstellenden Länder unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Friedenssicherung der Vereinten Nationen in der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze angemessen vertreten sind;

8. *ist sich dessen bewusst*, dass die Abteilung Polizei der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze einen bedeutenden Beitrag zu den Friedenssicherungseinsätzen, einschließlich der Friedenssicherungsmaßnahmen, leistet und dass die Polizeiaktivitäten in einer Reihe von Einsätzen zugenommen haben;

9. *erklärt erneut*, dass die Verwaltung und das Finanzmanagement von Friedenssicherungseinsätzen wirksam und effizient sein müssen, und fordert den Generalsekretär

⁶³ A/65/762.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

nachdrücklich auf, auch weiterhin Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und Effizienz des Sonderhaushalts aufzuzeigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010 und 65/289 vom 30. Juni 2011 sowie anderer einschlägiger Resolutionen zu sorgen;

11. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶² an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die thematische Evaluierung der Zusammenarbeit zwischen der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze einerseits und den Regionalorganisationen andererseits⁶³;

13. *bekräftigt* ihre Rolle im Hinblick auf die Struktur des Sekretariats und betont, dass Vorschläge, durch die die Hauptabteilungsstruktur insgesamt geändert wird, sowie die Gestaltung der Haushaltspläne der Organisation und des Zweijahres-Programmplans der Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Gesamtnutzen der Umstrukturierung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze und ersucht den Generalsekretär, diesen Nutzen zu bewerten und weiterhin alles zu tun, um die Kapazität der Organisation für das Management und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen zu stärken;

15. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, sicherzustellen, dass die aus den Friedenssicherungsmissionen gewonnenen Erkenntnisse und dabei eingesetzten bewährten Verfahren auf geeignete Weise erfasst, ausgewertet und in Leitlinien und Grundsätze umgesetzt werden, insbesondere im Hinblick auf die von Friedenssicherungskräften und Friedenssicherungseinsätzen in Übergangsprozessen durchgeführten Friedenskonsolidierungsmaßnahmen, und anerkennt in dieser Hinsicht die bedeutende Rolle der Sektion Bewährte Verfahren der Friedenssicherung und der Referenten für bewährte Verfahren vor Ort;

16. *stellt fest*, dass das Sekretariat noch an der Strategie für die Frühphase der Friedenskonsolidierung arbeitet, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, sich während des gesamten Prozesses der Erarbeitung der Strategie eng mit den Mitgliedstaaten, der Kommission für Friedenskonsolidierung, den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und allen anderen zuständigen Stellen des Sekretariats abzustimmen, und unterstreicht, dass sich die konkreten Friedenskonsolidierungsaufgaben, die die Friedenssicherungsmissionen übernehmen, aus den Prioritäten des betroffenen Landes und dem jeweiligen Kontext herleiten sollen;

17. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012⁵⁹ und dem Bericht des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über den Haushaltsplan des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012⁶¹;

18. *beschließt*, für die Finanzperiode vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 den im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B vom 7. Juni 1996 bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

19. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 44 und 55 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶²;

20. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Höhe des Sonderhaushalts regelmäßig zu überprüfen und dabei die Anzahl, die Größe und die Komplexität der Friedenssicherungseinsätze zu berücksichtigen;

21. *betont*, dass es möglich sein soll, die Unterstützungsfunktionen an die Größe und den Umfang der Friedenssicherungseinsätze anzupassen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, alle freien Stellen rasch zu besetzen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

23. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010⁵⁸;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

24. *billigt* den Mittelbedarf für den Sonderhaushalt in Höhe von 344.792.400 US-Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012, worin der Betrag von 47.185.200 Dollar für das ERP-Projekt gemäß ihrer Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009 eingeschlossen ist, namentlich für 1.294 bestehende Stellen und 1 neue befristete Stelle sowie die Umsetzung, Neuzuweisung und Neueinstufung von Stellen, die in Anlage I dieser Resolution aufgeführt sind, und 151 bestehende und 11 neue Stellen für Zeitpersonal, die in Anlage II aufgeführt sind, sowie den damit verbundenen stellenbezogenen und nicht stellenbezogenen Mittelbedarf;

Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für die Zeiträume vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 und vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

25. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für die Finanzperioden vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 und vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 24.444.900 Dollar ist für die Finanzperiode vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 zu veranschlagen und zu veranlagen;

b) der Betrag in Höhe von insgesamt 6.048.000 Dollar, der sich zusammensetzt aus Zinseinnahmen in Höhe von 2.161.000 Dollar, sonstigen Einnahmen in Höhe von 1.359.000 Dollar und gestrichenen Verpflichtungen früherer Perioden in Höhe von 2.528.000 Dollar, ist auf den Mittelbedarf für die Finanzperiode vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 anzurechnen;

c) der Betrag von 3.377.000 Dollar, der dem Betrag entspricht, der über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode hinausgeht, ist auf den Mittelbedarf für die Finanzperiode vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 anzurechnen;

d) der Restbetrag von 359.812.300 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für die Finanzperiode vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 aufzuteilen;

e) die geschätzten Nettoeinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 30.474.500 Dollar, die sich zusammensetzen aus dem Betrag von 29.685.000 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 und den Mehreinnahmen in Höhe von 789.500 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode, sind auf den in Buchstabe d) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen.

Anlage I

A. Im Rahmen des Sonderhaushalts zu schaffende Stellen für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

<i>Organisationseinheit</i>	<i>Zahl</i>	<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion</i>	<i>Status</i>
Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze				
Abteilung Politik, Evaluierung und Ausbildung	1	P-4	Kinderschutzberater	Umwandlung einer Zeitpersonalstelle
	Insgesamt	1		

B. Umsetzung, Neuzuweisung, Neueinstufung, Umstrukturierung und Streichung von Stellen im Rahmen des Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

Umsetzungen

Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Büro für Einsätze/Abteilung Afrika I/ Integriertes operatives Team für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad

Umsetzung von 1 Stelle (Hauptreferent Politische Angelegenheiten (P-5)) zur Abteilung Afrika II, Integriertes operatives Team für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia/Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

Umsetzung von 1 Stelle (Politischer Referent (P-3)) zur Abteilung Afrika I, Integriertes operatives Team für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Büro für militärische Angelegenheiten/ Militärischer Planungsdienst

Umsetzung von 2 Stellen (1 Referent Kapazitätsentwicklung (P-4) und 1 Referent Militärpolitik und -doktrin (P-4)) zum Büro des Militärberaters, Gruppe Politik und Doktrin

Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Büro für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen/Abteilung Polizei

Umsetzung von 16 Stellen (1 Sektionsleiter (P-5), 6 Referenten Auswahl und Rekrutierung (P-4), 7 Referenten Auswahl und Rekrutierung (P-3) und 2 Verwaltungsassistenten (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen))) von der Sektion Missionsmanagement und -unterstützung zur Sektion Auswahl und Rekrutierung

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Haushalt und Finanzen der Feldeinsätze/Büro des Direktors/Gruppe Management der Finanzverfahren für Feldeinsätze

Umsetzung von 5 Stellen (1 Referent Verwaltungsmanagement (P-4), 2 Verwaltungsreferenten (P-3), 1 Finanzassistent (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) und 1 Gruppenassistent (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen))) zum Sekretariat/Büro des Direktors (Umstrukturierung der Abteilung Haushalt und Finanzen der Feldeinsätze)

Umsetzung von 2 Stellen (1 Finanzreferent (P-4) und 1 Finanzassistent (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen))) zum Dienst für Haushalt und Vollzugsberichterstattung (Umstrukturierung der Abteilung Haushalt und Finanzen der Feldeinsätze)

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Haushalt und Finanzen der Feldeinsätze/Büro des Direktors/Gruppe Systemunterstützung der Feldeinsätze

Umsetzung von 4 Stellen (1 Leiter (P-4), 1 Systemanalyst (P-3), 1 Beigeordneter Programmanalyst (P-2) und 1 Assistent Informatiksysteme (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen))) zum Dienst für Haushalt und Vollzugsberichterstattung (Umstrukturierung der Abteilung Haushalt und Finanzen der Feldeinsätze)

Umsetzung von 1 Stelle (Programmanalyst (P-3)) zum Büro des Leiters/Kommunikations- und Informationstechnologiedienste (Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien))

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Haushalt und Finanzen der Feldeinsätze/Sektion Management von Vereinbarungen und Erstattungsforderungen

Umsetzung von 1 Stelle (Finanz- und Haushaltsreferent (P-3)) zum Büro des Untergeneralsekretärs/Gruppe Koordinierung der Programmdurchführung (Globale Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze)

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Personal für Feldeinsätze/Dienst für die operative Unterstützung des Feldpersonals

Umsetzung von 2 Stellen (2 Personalassistenten (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen))) zum Zentralen Überprüfungsrat für Feldpersonal (Versorgungsbasis der Vereinten Nationen)

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Logistische Unterstützung/Spezialisierter Unterstützungsdienst/Sektion Versorgung

Umsetzung von 3 Stellen (1 Leiter, Gruppe Auftragsmanagement (P-4), 1 Referent Aufträge (P-3) und 1 Beigeordneter Referent Aufträge (P-2)) zum Büro des Direktors (Versorgungsbasis der Vereinten Nationen)

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologie/Dienst für Kommunikations- und Informationstechnologie im Feld

Umsetzung von 2 Stellen (1 Telekommunikationsreferent Strategische Materialreserve (P-4) und 1 Assistent Informations- und Kommunikationstechnologie (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen))) zur Sektion Materialmanagement/Kommunikations- und Informationstechnologiedienste (Versorgungsbasis der Vereinten Nationen)

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologie/Dienst für Kommunikations- und Informationstechnologie im Feld/Gruppe Logistik und Verwaltung

Umsetzung von 1 Stelle (Verwaltungsassistent (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen))) zum Büro des Untergeneralsekretärs/Gruppe Koordinierung der Programmdurchführung (Globale Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze)

Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Innenrevision/Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

Umsetzung von 1 Stelle (Örtlicher Rechnungsprüfer (P-4)) zur Abteilung Innenrevision/Regionales Rechnungsprüfungszentrum in Entebbe (Uganda)

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Innenrevision/Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Umsetzung von 1 Stelle (Rechnungsprüfungsassistent (Felddienst)) zur Abteilung Innenrevision/Regionales Rechnungsprüfungszentrum in Entebbe

Neuzuweisungen

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Logistische Unterstützung/Spezialisierter Unterstützungsdienst/Sektion Pionierwesen

Neuzuweisung von 1 Stelle (Pionier (P-4)) zum Büro des Untergeneralsekretärs/Gruppe Koordinierung der Programmdurchführung (Programmreferent (P-4)) (Globale Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze)

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Personal für Feldeinsätze/Dienst für die operative Unterstützung des Feldpersonals

Neuzuweisung von 1 Stelle (Personalreferent (P-4)) zum Büro des Untergeneralsekretärs/Gruppe Koordinierung der Programmdurchführung (Programmreferent (P-4)) (Globale Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze)

Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Innenrevision/Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

Neuzuweisung von 1 Stelle (Leitender örtlicher Rechnungsprüfer (P-5)) zur Abteilung Inspektion und Evaluierung (Hauptreferent Evaluierung (P-5))

Neueinstufungen

Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen/Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Neueinstufung von 1 Stelle (Verwaltungsassistent/Nationale Bedienstete des Allgemeinen Dienstes zum Felddienst)

Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen/Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Neueinstufung von 1 Stelle (Verwaltungsassistent/Nationale Bedienstete des Allgemeinen Dienstes zum Felddienst)

Umstrukturierung

Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze

Namensänderung von „Sektion Bewährte Verfahren der Friedenssicherung“ in „Dienst für Leitlinien und bewährte Verfahren“

Einrichtung der Gruppe Koordinierung des Schutzes in der Abteilung Politik, Evaluierung und Ausbildung/Dienst für Leitlinien und bewährte Verfahren

Einrichtung der Sektion Auswahl und Rekrutierung im Büro für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen/Abteilung Polizei

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze

Auflösung der Gruppe Management der Finanzverfahren für Feldeinsätze und der Gruppe Systemunterstützung der Feldeinsätze der Abteilung Haushalt und Finanzen der Feldeinsätze

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Streichungen

Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze/Büro für Einsätze/Abteilung Afrika I/ Integriertes operatives Team für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad

Streichung von 1 Stelle (Politischer Referent (P-4))

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Haushalt und Finanzen der Feldeinsätze /Büro des Direktors/Gruppe Systemunterstützung der Feldeinsätze

Streichung von 1 Stelle (Assistent Informationsmanagement (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)))

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Personal für Feldeinsätze/Sektion Anleitung und Organisationsgestaltung

Streichung von 1 Stelle (Gruppenassistent (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)))

Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze/Abteilung Logistische Unterstützung/Dienst für operative Unterstützung

Streichung von 1 Stelle (Gruppenassistent (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)))

Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Innenrevision/Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad

Streichung von 1 Stelle (Leitender örtlicher Rechnungsprüfer (P-5))

Streichung von 3 Stellen (1 Örtlicher Rechnungsprüfer (P-4), 1 Örtlicher Rechnungsprüfer (P-3) und 1 Rechnungsprüfungsassistent (Felddienst))

Amt für interne Aufsichtsdienste/Abteilung Innenrevision/Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

Streichung von 1 Stelle (Verwaltungsassistent/Nationale Bedienstete des Allgemeinen Dienstes))

Anlage II

Im Rahmen des Sonderhaushalts zu schaffende Zeitpersonalstellen für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

Organisationseinheit	Zahl der Stellen	Rangstufe	Funktion ^a	Status
Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze				
Büro des Untergeneral- sekretärs	1	P-4	Referent für organisatorische Resilienz	Fortführung
	1	GS (OL)	Gruppenassistent – Organisatorische Resilienz	Fortführung
Verwaltungsstelle	—	3 P-3 (4 Monate)	Verwaltungsreferent	—
	—	3 GS (OL) (4 Monate)	Verwaltungsassistent	—
Sektion Öffentlichkeitsarbeit	1	P-3	Referent für interne Kommunikation	Fortführung

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Organisationseinheit		Zahl der Stellen	Rangstufe	Funktion ^a	Status
Büro für Einsätze	Abteilung Afrika II	1	D-1	Leitender Referent	Fortführung
		1	P-4	Politischer Referent	Fortführung
		1	P-3	Politischer Referent	Fortführung
		1	GS (OL)	Gruppenassistent	Fortführung
Büro für militärische Angelegenheiten	Abteilung Afrika I	1	GS (OL)	Gruppenassistent	Fortführung
	Militärischer Planungsdienst	1	GS (OL)	Gruppenassistent	Fortführung
	Dienst für laufende Militäreinsätze	1	GS (OL)	Gruppenassistent	Fortführung
Büro für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen	Beratungsdienst für Strafrechts- und Justizfragen	1	P-4	Justizreferent (Islamisches Recht)	Fortführung
		1	P-3	Referent Strafvollzug (Kräfteaufstellung)	Fortführung
		1	P-4	Justizreferent	neu
Abteilung Politik, Evaluierung und Ausbildung	Gruppe Partnerschaften	1	P-5	Hauptreferent Koordinierung	Fortführung
		1	P-4	Koordinierungsreferent	Fortführung
		1	GS (OL)	Gruppenassistent	Fortführung
	Sektion Bewährte Verfahren der Friedenssicherung	1	P-4	Koordinierungsreferent (Schutz von Zivilpersonen)	neu
		2	P-3	Koordinierungsreferent	Fortführung
	Integrierter Ausbildungsdienst	1	P-4	Ausbildungsreferent (Programm zur Ausbildung von Leitungspersonal der Missionen in den Bereichen Verwaltung und Ressourcennutzung (SMART))	Fortführung
		1	P-3	Ausbildungsreferent (SMART)	Fortführung
		2	P-4	Referent für Ausbildungs-koordinierung	Fortführung
Zwischensumme		23			
Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze					
Büro des Untergeneralsekretärs	Gruppe am Amtssitz zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia	1	P-5	Hauptreferent Unterstützung	Fortführung
		1	P-4	Unterstützungsreferent	Fortführung
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	Fortführung
	Sekretariat/Gruppe Koordinierung der Programm-durchführung	1	D-1	Gruppenleiter	Fortführung

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Organisationseinheit</i>		<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion^a</i>	<i>Status</i>
Abteilung Personal für Feldeinsätze	Sektion Rekrutierung, Kontaktarbeit und Laufbahnentwicklung/ Verwendungsgruppe	12	P-3	Personalreferent	Fortführung
		4	GS (OL)	Personalassistent	Fortführung
	Sektion Qualitätssicherung und Informationsmanagement/ Interne Rechtspflege	1	P-3	Personalreferent	Fortführung
Abteilung Logistische Unterstützung	Sektion Lufttransport/ Gruppe Flugfelder und -terminals	1	P-3	Referent Lufttransport	Fortführung
		1	P-3	Wasseringenieur	Fortführung
	Spezialisierte Unterstützungsdienst	1	P-3	Analyst von Grenzverlaufdaten	Fortführung
Zwischensumme		24			
Hauptabteilung Management					
Büro des Untergeneralsekretärs	Verwaltungsstelle	—	3 P-4 (4 Monate)	Verwaltungsreferent	—
		—	3 GS (OL) (4 Monate)	Verwaltungsassistent	—
	Ausschuss für Aufträge am Amtssitz	1	P-4	Referent Kapazitätsaufbau	Fortführung
Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	Abteilung Rechnungswesen	1	GS (OL)	Assistent Ausbildung und Analyse	Fortführung
		1	P-4	Referent Vorschriften und Ausbildung	Fortführung
	1	P-4	Referent Strategische Materialreserve	Fortführung	
	3	GS (OL)	Finanzassistent (Friedenssicherungskonten)	Fortführung	
	1	GS (OL)	Finanzassistent (Versicherungen)	Fortführung	
	1	P-4	Analyst Rechnungslegungsgrundsätze (Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor)	neu	
	2	P-3	Analyst Rechnungslegungsgrundsätze (Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor)	neu	

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Organisationseinheit</i>	<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion^a</i>	<i>Status</i>
Bereich Personalmanagement	Finanzdienst	1 P-3	Finanzreferent	Fortführung
		1 P-2	Beigeordneter Finanzreferent	Fortführung
	Dienst für die Bearbeitung von Finanzinformationen	1 P-4	Spezialist Informationssysteme	Fortführung
		1 P-2	Spezialist Informationssysteme	Fortführung
		1 GS (OL)	Assistent Informationssysteme	Fortführung
	Abteilung Finanzierung von Friedenssicherungs- maßnahmen	2 P-3	Finanz- und Haushaltsreferent	Fortführung
	Dienst für Personalpolitik	1 P-2	Beigeordneter Rechtsreferent	Fortführung
		1 P-3	Rechtsreferent	Fortführung
	Abteilung Fortbildung, Laufbahn- entwicklung und Personaldienste	2 P-3	Personalreferent	Fortführung
		1 GS (OL)	Personalassistent	Fortführung
	Sektion Personal- informationssysteme (New York)	1 P-4	Projektleiter Datenlager	Fortführung
		1 GS (OL)	Helpdesk-Assistent Integriertes Management- Informationssystem	Fortführung
	Sektion Personal- informationssysteme (Bangkok)/Inspira- Kompetenzzentrum	1 P-4	Leiter	Fortführung
		1 P-3	Helpdesk-Manager	neu
		1 P-3	Analyst Entwicklungs- und Produktions- unterstützung	Fortführung
		1 P-2	Beigeordneter Experte Anwendungs- unterstützung	Fortführung
		1 GS (OL)	Datenbankadministrator	Fortführung
		1 GS (OL)	Verwaltungsassistent	Fortführung
		1 GS (PL)	Assistent Anwenderunterstützung	Fortführung
	6 GS (OL)	Assistent Anwenderunterstützung	Fortführung	
Abteilung Strategische Planung und Personalausstattung	— (6 Monate)	P-4 Personalreferent	—	

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Organisationseinheit</i>		<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion^a</i>	<i>Status</i>
Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	Büro des Beigeordneten Generalsekretärs	1	P-3	Verwaltungsreferent	Fortführung
	Beschaffungsabteilung	1	P-3	Beschaffungsreferent (Lieferantenregistrierung)	neu
		3	GS (OL)	Beschaffungsassistent (Lieferantenregistrierung)	Fortführung
		3	P-3	Beschaffungsreferent (Pionierwesen, Logistik, Fahrzeuge)	Fortführung
	Abteilung Gebäude-management und kommerzielle Dienste	1	P-3	Referent Büroraumplanung	Fortführung
1		P-2	Beigeordneter Referent Informationsmanagement	Fortführung	
Zwischensumme		48			
Amt für interne Aufsichtsdienste					
Verwaltungsstelle		—	P-3 (4 Monate)	Rechnungsprüfer	—
		—	P-3 (4 Monate)	Ermittler	—
		—	3 GS (OL) (4 Monate)	Verwaltungsassistent	—
Abteilung Innenrevision New York		1	P-4	Rechnungsprüfer	Fortführung
	Unterstützung der Vereinten Nationen für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia	1	P-4	Örtlicher Rechnungsprüfer	Fortführung
Abteilung Disziplinaruntersuchungen	New York	1	P-5	Leitender Ermittler	Fortführung
		3	P-4	Ermittler	Fortführung
		1	P-3	Ermittler	Fortführung
		1	P-3	Verwaltungsreferent	Fortführung
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	Fortführung
		1	GS (OL)	Büroassistent	Fortführung
		1	GS (OL)	Assistent Informationstechnologie	Fortführung
Abteilung Disziplinaruntersuchungen	Wien	1	D-1	Stellvertretender Direktor	Fortführung
		1	P-5	Leitender Ermittler	Fortführung
		1	P-4	Forensischer Ermittler	Fortführung
		1	P-4	Ermittler	Fortführung

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Organisationseinheit</i>		<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion^a</i>	<i>Status</i>
		7	P-3	Ermittler	Fortführung
		1	GS (PL)	Ermittlungsassistent	Fortführung
		1	GS (OL)	Ermittlungsassistent	Fortführung
		1	GS (OL)	Assistent Informations-technologie	Fortführung
Abteilung Disziplinar- untersuchungen	Nairobi	1	D-1	Stellvertretender Direktor	Fortführung
		1	P-5	Leitender Ermittler	Fortführung
		1	P-4	Forensischer Ermittler	Fortführung
		3	P-4	Ermittler	Fortführung
		1	P-4	Ermittler	neu
		6	P-3	Ermittler	Fortführung
		1	P-3	Ermittler	neu
		1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	Fortführung
		3	GS (OL)	Ermittlungsassistent	Fortführung
		1	GS (OL)	Ermittlungsassistent	neu
Abteilung Disziplinar- untersuchungen	Stabilisierungs- mission der Vereinten Nationen in Haiti	1	P-4	Örtlicher Ermittler	Fortführung
	Stabilisierungs- mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo	1	P-4	Leitender örtlicher Ermittler	Fortführung
		1	P-3	Örtlicher Ermittler	Fortführung
		1	NGS	Verwaltungsassistent	Fortführung
	Mission der Vereinten Nationen in Liberia	1	P-4	Leitender örtlicher Ermittler	Fortführung
		2	P-3	Örtlicher Ermittler	Fortführung
		1	NGS	Verwaltungsassistent	Fortführung
	Mission der Vereinten Nationen in Sudan	1	P-4	Leitender örtlicher Ermittler	Fortführung
		2	P-3	Örtlicher Ermittler	Fortführung
	Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire	1	P-4	Örtlicher Ermittler	Fortführung
Zwischensumme		56			
Exekutivbüro des Generalsekretärs		—	2 GS (OL) (6 Monate)	Verwaltungsassistent	—
Zwischensumme		—			

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Organisationseinheit</i>	<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Rangstufe</i>	<i>Funktion^a</i>	<i>Status</i>
Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen	1	P-4	Fallreferent	Fortführung
	1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	Fortführung
Zwischensumme	2			
Ethikbüro	1	P-3	Ethikreferent	Fortführung
	1	GS (OL)	Verwaltungsassistent	Fortführung
Zwischensumme	2			
Bereich Rechtsangelegenheiten				
Abteilung Allgemeine Rechtsfragen	1	P-4	Rechtsreferent	Fortführung
	1	P-4	Rechtsreferent	neu
	1	P-3	Rechtsreferent	neu
Büro des Rechtsberaters	—	P-4 (6 Monate)	Rechtsreferent	—
Zwischensumme	3			
Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie				
Sektion IT-Systeme der Feldeinsätze	1	P-4	Projektleiter (Kundenbeziehungsmanagement/ Truppenbereitstellungsmanagement)	Fortführung
	1	P-3	Spezialist Informationssysteme (Kundenbeziehungsmanagement/ Truppenbereitstellungsmanagement)	Fortführung
	1	P-4	Projektleiter (Rationenverwaltungssystem)	Fortführung
Zwischensumme	3			
Sekretariat des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	1	P-4	Referent Verwaltungsmanagement	Fortführung
Zwischensumme	1			
Insgesamt	162	Stellen (davon 11 neue)		
		und 92 Personenmonate (auf weniger als 12 Monate befristete Stellen)^b		

Abkürzungen: GS (OL): Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen), GS (PL): Allgemeiner Dienst (oberste Rangstufe), NGS: Nationale Bedienstete des Allgemeinen Dienstes.

^a Die genaue Zuweisung der Zeitpersonalstellen wird im Bericht des Generalsekretärs über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 (A/65/761 und Corr.1 und 2) dargelegt und im entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (A/65/827) wieder aufgegriffen, mit Ausnahme von 1 P-4-Stelle für die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Büro für Einsätze/Abteilung Afrika II, 1 P-3-Stelle für die Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze in der Sektion Lufttransport/Gruppe Flugfelder und -terminals und 1 P-4-Stelle, 1 P-3-Stelle und 1 Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) für das Amt für interne Aufsichtsdienste in der Abteilung Disziplinaruntersuchungen (Nairobi).

^b Die Personenmonate werden in der Spalte „Rangstufe“ angegeben.

RESOLUTION 65/291

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 30. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/890, Ziff. 15).

65/291. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 und ihre Resolution 62/231 vom 22. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 64/270 vom 24. Juni 2010,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/292 vom 27. Juni 2002 betreffend die Schaffung der strategischen Materialreserve und ihre späteren Resolutionen über den Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve, zuletzt Resolution 64/270,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen⁶⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵,

erneut erklärend, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars der vorhandenen Ausrüstungen ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Einrichtungen, die die Regierung Italiens für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) und die Regierung Spaniens für die sekundäre aktive Telekommunikationsanlage in Valencia (Spanien) bereitgestellt haben;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

3. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, den für die Normen für Flugfelder und -terminals zuständigen Aufgabenbereich nicht der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zu übertragen;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 30 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

5. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010 und 65/289 vom 30. Juni 2011 sowie anderer einschlägiger Resolutionen zu sorgen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010⁶⁶;

⁶⁴ A/65/642 und A/65/760.

⁶⁵ A/65/743/Add.12.

⁶⁶ A/65/642.

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

7. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Höhe von 68.512.500 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

8. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.559.200 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode und die nicht verbrauchten Restmittel aus den Zeiträumen 1996/97 bis 2003/04 in Höhe von 1.149.900 Dollar sind auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 anzurechnen;

b) der Restbetrag von 64.803.400 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 aufzuteilen;

c) die geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6.808.200 Dollar, die sich zusammensetzen aus dem Betrag von 6.249.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 und den Mehreinnahmen in Höhe von 558.300 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010, sind auf den unter Buchstabe b) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

9. *beschließt außerdem*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 65/292

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 30. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/890, Ziff. 15).

65/292. Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten⁶⁷, des Berichts der Arbeitsgruppe 2011 für kontingenteigene Ausrüstung, den der Vorsitzende der Arbeitsgruppe dem Vorsitzenden des Fünften Ausschusses übermittelt hat⁶⁸, und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁷ und dem Bericht der Arbeitsgruppe 2011 für kontingenteigene Ausrüstung⁶⁸;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen.

⁶⁷ A/65/800.

⁶⁸ Siehe A/C.5/65/16.

⁶⁹ A/65/830.

RESOLUTION 65/293

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 30. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/890, Ziff. 15).

65/293. Abgeschlossene Friedenssicherungsmissionen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die aktualisierte Finanzlage der abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen zum 30. Juni 2008 und 30. Juni 2009⁷⁰ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷¹,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die aktualisierte Finanzlage der abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen zum 30. Juni 2010⁷² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³,

1. *nimmt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution *Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die aktualisierte Finanzlage der abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen zum 30. Juni 2010⁷² und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³;

2. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten ihren in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten finanziellen Verpflichtungen rechtzeitig, vollständig und bedingungslos nachkommen sollen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten, die mit der Zahlung ihrer Pflichtbeiträge für abgeschlossene Friedenssicherungsmissionen im Rückstand sind, *nachdrücklich auf*, diese Beiträge rasch zu entrichten;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge vollständig entrichtet werden;

5. *beschließt*, der Regierung Kuwaits den Betrag von 70.600 US-Dollar, der zwei Dritteln des auf dem Sonderkonto der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait verfügbaren berechtigten Nettoguthabens entspricht, zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, 78,01 Prozent der zum 30. Juni 2010 zur Gutschrift an die Mitgliedstaaten verfügbaren Nettobarmittel in Höhe von 230.745.000 Dollar, also 180 Millionen Dollar, auf der Grundlage des bei der letzten Veranlagung für jede Mission geltenden Beitragsschlüssels an die Mitgliedstaaten zu erstatten;

7. *beschließt*, auf dem zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen sechsundsechzigsten Tagung die Finanzlage der abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen, einschließlich der den Mitgliedstaaten nach Durchführung von Ziffer 5 und 6 geschuldeten Restbeträge, deren Höhe zum 30. Juni 2010 auf 50.674.400 Dollar festgesetzt wurde, unter dem Tagesordnungspunkt „Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen“ zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, ihr zur Prüfung und Genehmigung konkrete Vorschläge und Optionen dafür vorzulegen, wie in der Frage von Beträgen zu verfahren ist, die Mitgliedstaaten aus abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen mit einem Netto-Kassendefizit geschuldet werden.

⁷⁰ A/63/581 und A/64/605.

⁷¹ A/63/856 und A/64/659 und Corr.1.

⁷² A/65/556.

⁷³ A/65/775.

RESOLUTION 65/294

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 30. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/881, Ziff. 6).

65/294. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire⁷⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 1528 (2004) des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2004, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 4. April 2004 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängerte, zuletzt Resolution 1981 (2011) vom 13. Mai 2011, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 31. Juli 2011 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/310 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 64/273 vom 24. Juni 2010,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010 und 65/289 vom 30. Juni 2011 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire per 30. April 2011, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 81,9 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einundfünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Operation vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

⁷⁴ A/65/615 und A/65/736 und Corr.1.

⁷⁵ A/65/743/Add.14.

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁵ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 1 und 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269 und 65/289 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *stellt fest*, dass die Gesamthöhe der bewilligten Mittel im Einklang mit Resolution 65/289 angepasst wurde;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Operation im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010⁷⁶;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

15. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 den Betrag von 517.850.700 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus dem Betrag von 486.726.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation, dem Betrag von 26.374.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und dem Betrag von 4.750.100 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, den Betrag von 43.154.225 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2011 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

⁷⁶ A/65/615.

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.121.350 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 893.616 Dollar, die für die Operation bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 186.142 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 41.592 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Operation zu verlängern, den Betrag von 474.696.475 Dollar für den Zeitraum vom 1. August 2011 bis 30. Juni 2012 entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2011 und 2012 zu einem monatlichen Satz von 43.154.225 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 12.334.850 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.829.784 Dollar, die für die Operation bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.047.558 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 457.508 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 25.042.400 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 25.042.400 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 852.800 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag von 25.042.400 Dollar hinzuzurechnen sind;

23. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsendsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/295

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 30. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/882, Ziff. 6).

65/295. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern⁷⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 betreffend die Einrichtung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1986 (2011) vom 13. Juni 2011, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 15. Dezember 2011 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/236 vom 14. September 1993 über die Finanzierung der Truppe und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 64/274 vom 24. Juni 2010,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungsentsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe geleistet haben,

feststellend, dass die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, dass Aufrufe zu freiwilligen Beiträgen, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten⁷⁹, kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010 und 65/289 vom 30. Juni 2011 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 30. April 2011, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 17,9 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur siebenundvierzig Mitgliedstaaten ihre

⁷⁷ A/65/625 und A/65/706.

⁷⁸ A/65/743/Add.2.

⁷⁹ S/1994/647.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *nimmt Kenntnis* von den bisher von der Gastregierung und der Truppe erzielten Fortschritten hinsichtlich der Renovierung der Unterkünfte von Personal des Militärkontingents sowie von sonstigem Personal der Truppe und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin in Abstimmung mit der Gastregierung alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Renovierungsarbeiten wie geplant und ohne weiteren Verzug abgeschlossen werden, und im Rahmen des nächsten Haushaltsantrags darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269 und 65/289 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, eine genaue Flugstundenplanung zu gewährleisten, damit Minderausgaben vermieden werden, die dadurch entstehen, dass die Zahl der tatsächlichen Flugstunden die der geplanten Stunden unterschreitet;

13. *stellt fest*, dass die Gesamthöhe der bewilligten Mittel im Einklang mit Resolution 65/289 angepasst wurde;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010⁸⁰;

⁸⁰ A/65/625.

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

15. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 den Betrag von 60.121.200 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus dem Betrag von 56.512.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, dem Betrag von 3.058.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und dem Betrag von 550.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass ein Drittel der Nettomittelbewilligung, entsprechend 19.114.267 Dollar, durch freiwillige Beiträge der Regierung Zyperns und der Betrag von 6,5 Millionen Dollar durch die Regierung Griechenlands finanziert wird;

17. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 34.506.933 Dollar entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2011 und 2012 zu einem monatlichen Satz von 2.875.578 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.721.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.404.200 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 259.000 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 57.800 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.361.709 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 1.361.709 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 255.600 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag von 1.361.709 Dollar hinzuzurechnen sind;

22. *beschließt ferner*, dass der Regierung Zyperns unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode ein Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von 828.604 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

23. *beschließt*, dass der Regierung Griechenlands unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode der entsprechende Anteil an den weiteren Einnahmen in Höhe von 297.987 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

24. *beschließt außerdem*, das für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge für dieses Konto zu leisten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

25. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

26. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

27. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

28. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/296

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 30. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/654/Add.1, Ziff. 7).

65/296. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo⁸¹ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸²,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Region der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1925 (2010) vom 28. Mai 2010, mit der der Rat beschloss, den Einsatz der Mission bis zum 30. Juni 2010 zu verlängern,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Rat mit der Resolution 1925 (2010) beschloss, dass die Mission ab dem 1. Juli 2010 die Bezeichnung Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo tragen wird und dass der Einsatz der Stabilisierungsmission bis zum 30. Juni 2011 dauern wird, und die Beibehaltung eines Personalbestands von bis zu 19.815 Soldaten, 760 Militärbeobachtern, 391 Polizisten und 1.050 Angehörigen organisierter Polizeieinheiten bis zu diesem Datum genehmigte, und ferner unter Hinweis auf die Resolution 1991 (2011) vom 28. Juni 2011,

⁸¹ A/65/682 und A/65/744.

⁸² A/65/743/Add.8.

mit der der Rat beschloss, das Mandat der Stabilisierungsmission bis zum 30. Juni 2012 zu verlängern,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/255 vom 24. Dezember 2010,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010 und 65/289 vom 30. Juni 2011 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 30. April 2011, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 288,1 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur vierundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸² an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269 und 65/289 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *beschließt*, die Stellen für Kinderschutz nicht zu streichen, ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um sie zu besetzen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, eine entsprechende Anzahl von seit mehr als einem Jahr unbesetzten Stellen derselben Besoldungsgruppe zu ermitteln, um die finanziellen Auswirkungen der Beibehaltung der Stellen für Kinderschutz auszugleichen, ohne Auswirkungen auf die operativen Erfordernisse oder die Mandatserfüllung, und im Rahmen des Haushaltsvollzugsberichts darüber Bericht zu erstatten;

13. *stellt fest*, dass die Gesamthöhe der bewilligten Mittel im Einklang mit Resolution 65/289 angepasst wurde;

Haushaltsvollzugsbericht für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010⁸³;

Haushaltsvoranschläge für die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

15. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 den Betrag von 1.507.538.900 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 1.416.926.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 76.783.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 13.829.000 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 den Betrag von 1.507.538.900 Dollar entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragschlüssels für die Jahre 2011 und 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 39.936.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 31.980.500 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von

⁸³ A/65/682.

6.503.300 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.453.000 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 35.075.700 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 35.075.700 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.841.600 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag von 35.075.700 Dollar hinzuzurechnen sind;

21. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/297

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 30. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/883, Ziff. 6).

65/297. Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste⁸⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 1704 (2006) des Sicherheitsrats vom 25. August 2006, mit der der Rat beschloss, in Timor-Leste eine Folgemission, die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste, für einen Zeitraum von zunächst sechs Monaten

⁸⁴ A/65/687 und A/65/746.

⁸⁵ A/65/743/Add.6.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

einzurichten, mit der Absicht, sie um weitere Zeiträume zu verlängern, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1969 (2011) vom 24. Februar 2011, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 26. Februar 2012 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/249 A vom 22. Dezember 2006 und 61/249 B vom 2. April 2007 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 64/276 vom 24. Juni 2010,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010 und 65/289 vom 30. Juni 2011 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste per 30. April 2011, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 56,1 Millionen US-Dollar, was etwa 6,3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur zweiundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und

Haushaltsfragen⁸⁵ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269 und 65/289 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *stellt fest*, dass die Gesamthöhe der bewilligten Mittel im Einklang mit Resolution 65/289 angepasst wurde;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010⁸⁶;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

14. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 den Betrag von 208.603.700 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 196.077.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 10.614.500 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.911.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

15. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 26. Februar 2012 den Betrag von 137.270.825 Dollar entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2011 und 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 6.760.632 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6.036.914 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 591.583 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 132.135 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 71.332.875 Dollar für den Zeitraum vom 27. Februar bis 30. Juni 2012 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 zu einem monatlichen Satz von 17.383.641 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.513.168 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.137.086 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil

⁸⁶ A/65/687.

an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 307.417 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 68.665 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 17.795.500 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 auf die Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 17.795.500 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 947.800 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag von 17.795.500 Dollar hinzuzurechnen sind;

22. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/298

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 30. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/878, Ziff. 6).

65/298. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea⁸⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁸,

⁸⁷ A/65/678.

⁸⁸ A/65/748.

unter Hinweis auf die Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1798 (2008) vom 30. Januar 2008, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Juli 2008 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1827 (2008) des Sicherheitsrats vom 30. Juli 2008, mit der der Rat das Mandat der Mission mit Wirkung vom 31. Juli 2008 beendete,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/237 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 64/277 vom 24. Juni 2010,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per 30. April 2011, einschließlich der Guthaben in Höhe von 2,5 Millionen US-Dollar;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Verfügung über die Vermögenswerte der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die endgültige Verfügung über die Vermögenswerte der Mission⁸⁷;

4. *legt* den Mitgliedstaaten, denen Guthaben aus den Konten abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen zustehen, *nahe*, diese Guthaben auf Konten zu übertragen, die noch ausstehende Pflichtbeiträge des betreffenden Mitgliedstaats ausweisen;

5. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/299

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 30. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/879, Ziff. 6).

65/299. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010⁸⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁰,

⁸⁹ A/65/681.

⁹⁰ A/65/743/Add.1.

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, dass der Rat eine solche Mission offiziell einrichten würde,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1866 (2009) vom 13. Februar 2009,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 64/234 vom 22. Dezember 2009,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 30. April 2011, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 4,9 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einhundertsiebenundzwanzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁰ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Beobachtermission im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010⁸⁹;

5. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.806.800 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 gutzuschreiben ist;

6. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.806.800 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 5 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

7. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 157.600 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 5 und 6 genannten Betrag von 1.806.800 Dollar hinzuzurechnen sind;

8. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/300

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 30. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/884, Ziff. 6).

65/300. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo⁹¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹²,

unter Hinweis auf die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 64/279 vom 24. Juni 2010,

sich des komplexen Charakters der Mission *bewusst*,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

sowie eingedenk der Notwendigkeit, die Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo zu gewährleisten,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010 und 65/289 vom 30. Juni 2011 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo per 30. April 2011, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 38,2 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur hundertein Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

⁹¹ A/65/621 und A/65/711.

⁹² A/65/743/Add.4.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹² an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 29 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, beschließt, die beiden im Verbindungsbüro für Rechtsstaatlichkeit angesiedelten Stellen des Referenten für forensische Anthropologie und des Rechtsreferenten nicht in Stellen für nationale Bedienstete umzuwandeln, und beschließt außerdem, die Stelle des Referenten für Berichtswesen im Büro für die Unterstützung der Bevölkerungsgruppen und Förderung der Beziehungen als eine P-2-Stelle für internationale Bedienstete zu schaffen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269 und 65/289 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010⁹³;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

14. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 den Betrag von 47.802.200 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 44.914.800 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von

⁹³ A/65/621.

2.446.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 440.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

15. *beschließt außerdem*, den Betrag von 47.802.200 Dollar entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2011 und 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.634.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.381.300 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 207.200 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 46.300 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 8.297.100 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

18. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 8.297.100 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 17 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.054.300 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 17 und 18 genannten Betrag von 8.297.100 Dollar hinzuzurechnen sind;

20. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/301

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 30. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/885, Ziff. 6).

65/301. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia⁹⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 1497 (2003) des Sicherheitsrats vom 1. August 2003, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, die die Übergangsregierung unterstützen und bei der Durchführung eines umfassenden Friedensabkommens in Liberia behilflich sein soll,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1509 (2003) des Sicherheitsrats vom 19. September 2003, mit der der Rat die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia für einen Zeitraum von zwölf Monaten beschloss, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1938 (2010) vom 15. September 2010, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. September 2011 verlängerte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/261 A vom 23. Dezember 2003 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 64/280 vom 24. Juni 2010,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010 und 65/289 vom 30. Juni 2011 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Liberia per 30. April 2011, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 88 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfundachtzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

⁹⁴ A/65/620 und A/65/727.

⁹⁵ A/65/743/Add.7.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *stellt mit Anerkennung fest*, dass die Mission der Vereinten Nationen in Liberia der Mission in Côte d'Ivoire während der nach den Wahlen aufgetretenen Krise sofort Hilfe gewährt hat;

11. *stellt außerdem mit Anerkennung fest*, dass die Institutionen der Vereinten Nationen mit einer Feldpräsenz in Liberia Fortschritte bei der Entwicklung von Koordinierungsmechanismen erzielt haben, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mission, das Landesteam der Vereinten Nationen und die sonstigen Institutionen der Vereinten Nationen mit einer Feldpräsenz zu einer wirksameren Zusammenarbeit im Einklang mit ihren von den zuständigen zwischenstaatlichen Organen beschlossenen Rollen und Mandaten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Initiative „Einheit in der Aktion“ im Einklang mit den von der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und den Exekutivräten der Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie den Leitungsgremien der Sonderorganisationen beschlossenen einschlägigen Mandaten umzusetzen;

13. *verweist* auf Ziffer 24 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵ und ermutigt den Generalsekretär, alles Erforderliche zu tun, um der Nationalpolizei Liberias die Unterstützung zukommen zu lassen, die sie für einen ordnungsgemäßen und raschen Abschluss des Kapazitätsaufbauprozesses benötigt;

14. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269 und 65/289 zu sorgen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

16. *stellt fest*, dass die Gesamthöhe der bewilligten Mittel im Einklang mit der Resolution 65/289 angepasst wurde;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

17. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010⁹⁶;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

18. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 den Betrag von 559.147.030 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 513.404.030 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 12.155.900 Dollar für die von der Mission zu leistende Wahlunterstützung, einem Betrag von 28.461.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 5.125.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

19. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2011 den Betrag von 136.747.783 Dollar entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

20. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.806.125 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.068.850 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 602.650 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 134.625 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, den Betrag von 12.155.900 Dollar für die von der Mission zu leistende Wahlunterstützung entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

22. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 40.900 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

23. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, für den Zeitraum vom 1. Oktober 2011 bis 30. Juni 2012 den Betrag von 410.243.347 Dollar entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2011 und 2012 zu einem monatlichen Satz von 45.582.593 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

24. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.418.375 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.206.550 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den ge-

⁹⁶ A/65/620.

geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.807.950 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 403.875 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 23 anzurechnen ist;

25. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 32.775.600 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

26. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 32.775.600 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 25 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

27. *beschließt*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 361.900 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 25 und 26 genannten Betrag von 32.775.600 Dollar hinzuzurechnen sind;

28. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

29. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

30. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

31. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/302

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 30. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/886, Ziff. 6).

65/302. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung⁹⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁸,

⁹⁷ A/65/596 und A/65/710.

⁹⁸ A/65/743/Add.3.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974 betreffend die Einrichtung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1994 (2011) vom 30. Juni 2011,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 64/281 vom 24. Juni 2010,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010 und 65/289 vom 30. Juni 2011 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 30. April 2011, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 18,3 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur neunundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und

Haushaltsfragen⁹⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269 und 65/289 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *stellt fest*, dass die Gesamthöhe der bewilligten Mittel im Einklang mit Resolution 65/289 angepasst wurde;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010⁹⁹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

14. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 den Betrag von 53.753.200 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 50.526.100 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 2.734.600 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 492.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

15. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 53.753.200 Dollar entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2011 und 2012 zu einem monatlichen Satz von 4.479.434 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.810.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.526.700 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 231.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 51.700 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 852.500 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

18. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausge-

⁹⁹ A/65/596.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

erschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 852.500 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 17 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 106.400 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 17 und 18 genannten Betrag von 852.500 Dollar hinzuzurechnen sind;

20. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, den Unterpunkt „Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung“ unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/303

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 30. Juni 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 117 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/880, Ziff. 11)¹⁰⁰.

Dafür: Albanien, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Katar, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Tuvalu.

¹⁰⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Argentinien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und China).

65/303. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹⁰¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰²,

unter Hinweis auf die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1937 (2010) vom 30. August 2010, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 31. August 2011 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 64/282 vom 24. Juni 2010,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000, 55/180 B vom 14. Juni 2001, 56/214 A vom 21. Dezember 2001, 56/214 B vom 27. Juni 2002, 57/325 vom 18. Juni 2003, 58/307 vom 18. Juni 2004, 59/307 vom 22. Juni 2005, 60/278 vom 30. Juni 2006, 61/250 A vom 22. Dezember 2006, 61/250 B vom 2. April 2007, 61/250 C vom 29. Juni 2007, 62/265 vom 20. Juni 2008, 63/298 vom 30. Juni 2009 und 64/282 vom 24. Juni 2010,

sowie in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010 und 65/289 vom 30. Juni 2011 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 30. April 2011, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 59,5 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einundneunzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

¹⁰¹ A/65/608 und Corr.1 und A/65/756.

¹⁰² A/65/743/Add.9.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass Israel die Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A, 61/250 B, 61/250 C, 62/265, 63/298 und 64/282 nicht befolgt hat;
5. *betont abermals*, dass Israel die Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A, 61/250 B, 61/250 C, 62/265, 63/298 und 64/282 genauestens befolgen soll;
6. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;
7. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;
8. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;
9. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;
10. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;
11. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰² an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
12. *stellt fest*, dass die Gesamthöhe der bewilligten Mittel im Einklang mit Resolution 65/289 angepasst wurde;
13. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269 und 65/289 zu sorgen;
14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;
15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 der Resolution 51/233, Ziffer 5 der Resolution 52/237, Ziffer 11 der Resolution 53/227, Ziffer 14 der Resolution 54/267, Ziffer 14 der Resolution 55/180 A, Ziffer 15 der Resolution 55/180 B, Ziffer 13 der Resolution 56/214 A, Ziffer 13 der Resolution 56/214 B, Ziffer 14 der Resolution 57/325, Ziffer 13 der Resolution 58/307, Ziffer 13 der Resolution 59/307, Ziffer 17 der Resolution 60/278, Ziffer 21 der Resolution 61/250 A, Ziffer 20 der Resolution 61/250 B, Ziffer 20 der Resolution 61/250 C, Ziffer 21 der Resolution 62/265, Ziffer 19 der Resolution 63/298 und Ziffer 18 der Resolution 64/282 vollständig durchgeführt werden, betont abermals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.117.005 Dollar zu zahlen hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010¹⁰³;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

17. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 den Betrag von 580.331.600 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 545.470.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 29.540.600 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 5.320.400 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

18. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August 2011 den Betrag von 96.721.900 Dollar entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.558.100 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.047.900 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 417.000 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 93.200 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 483.609.700 Dollar für den Zeitraum vom 1. September 2011 bis 30. Juni 2012 entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2011 und 2012 zu einem monatlichen Satz von 48.360.967 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

21. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 12.790.300 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 10.239.500 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.085.000 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 465.800 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

22. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 62.951.500 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgeleg-

¹⁰³ A/65/608 und Corr.1.

ten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

23. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 62.951.500 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 22 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

24. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.081.300 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 22 und 23 genannten Betrag von 62.951.500 Dollar hinzuzurechnen sind;

25. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

26. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

27. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

28. *beschließt*, den Unterpunkt „Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon“ unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungsgruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/304

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 30. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/887, Ziff. 6).

65/304. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara¹⁰⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1979 (2011) vom 27. April 2011, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. April 2012 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 64/284 vom 24. Juni 2010,

¹⁰⁴ A/65/665 und A/65/720 und Corr.1.

¹⁰⁵ A/65/743/Add.5.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungsentsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010 und 65/289 vom 30. Juni 2011 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 30. April 2011, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 44,3 Millionen US-Dollar, was etwa 5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur siebenundneunzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁵ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *stellt fest*, dass der Haushalt für Flugstunden konstant unzulänglich ausgeschöpft wird, und ermutigt den Generalsekretär, diese Entwicklung bei zukünftigen Haushaltsanträgen zu berücksichtigen;

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

11. *begrüßt* die Initiative zur Durchführung zweier Projekte mit rascher Wirkung im Rahmen der Bemühungen um die Verbesserung der Beziehungen zur lokalen Bevölkerung und befürwortet die rasche Durchführung der Projekte;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269 und 65/289 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *stellt fest*, dass die Gesamthöhe der bewilligten Mittel im Einklang mit Resolution 65/289 angepasst wurde;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010¹⁰⁶;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

16. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 den Betrag von 65.398.400 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 61.449.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 3.346.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 602.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

17. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. April 2012 den Betrag von 54.498.667 Dollar entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2011 und 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.590.083 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.301.083 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 236.250 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 52.750 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 10.899.733 Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2012 entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 zu einem monatlichen Satz von 5.449.866 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

20. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 518.017 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in

¹⁰⁶ A/65/665.

Höhe von 460.217 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 47.250 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 10.550 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

21. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.386.700 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

22. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 2.386.700 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 21 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

23. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 138.900 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 21 und 22 genannten Betrag von 2.386.700 Dollar hinzuzurechnen sind;

24. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

25. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

26. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

27. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/305

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 30. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/888, Ziff. 7).

65/305. Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur¹⁰⁷ und des

¹⁰⁷ A/65/631 und A/65/740.

entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 1769 (2007) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2007, mit der der Rat den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 31. Juli 2007 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat des Einsatzes verlängerte, zuletzt Resolution 1935 (2010) vom 30. Juli 2010, mit der der Rat das Mandat des Einsatzes bis zum 31. Juli 2011 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/232 A vom 22. Dezember 2007 über die Finanzierung des Einsatzes und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 64/285 vom 24. Juni 2010,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, den Einsatz mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit er seinen Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

Kenntnis nehmend von dem hybriden Charakter des Einsatzes und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig es ist, die vollständige Koordinierung der Anstrengungen zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen auf strategischer Ebene, eine einheitliche Einsatzführung auf operativer Ebene sowie eine klare Delegation von Befugnissen und klare Rechenschaftsstrukturen sicherzustellen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010 und 65/289 vom 30. Juni 2011 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur per 30. April 2011, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 262,5 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur neunundsiebzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für den Einsatz vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

¹⁰⁸ A/65/743/Add.13.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁸ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass das gesamte Personal die vorhandenen Sicherheitsverfahren voll einhält;

11. *bekräftigt* Abschnitt XX der Resolution 61/276 und legt dem Generalsekretär nahe, die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene und zwischen den Missionen nach Möglichkeit zu verstärken, um bei dem Einsatz der Ressourcen der Organisation und bei der Erfüllung der Mandate der Missionen mehr Synergien zu schaffen, wobei zu bedenken ist, dass die einzelnen Missionen selbst für die Aufstellung und Ausführung ihrer Haushaltspläne, die Kontrolle ihres Materials und die Steuerung ihrer logistischen Operationen verantwortlich sind;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269 und 65/289 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass der Einsatz so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass künftige Haushaltsanträge genügend Angaben, Erklärungen und Begründungen für die zur Deckung der operativen Kosten beantragten Mittel enthalten, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;

15. *hebt hervor*, wie wichtig die Stärkung der Rechenschaftspflicht in der Organisation und die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten sind, unter anderem im Hinblick auf die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe auf dem Gebiet des Beschaffungswesens und auf den damit zusammenhängenden Einsatz finanzieller und personeller Ressourcen sowie auf die Bereitstellung der erforderlichen Informationen über Beschaffungsfragen, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;

16. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass bei allen Beschaffungsprojekten für die Organisation die einschlägigen Resolutionen uneingeschränkt befolgt werden;

17. *beschließt*, die Stellen für Kinderschutz nicht zu streichen, ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um sie zu besetzen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, eine entsprechende Anzahl von seit mehr als einem Jahr unbesetzten Stellen derselben Besoldungsgruppe zu ermitteln, um die finanziellen Auswirkungen der Beibehaltung der Stellen für Kinderschutz auszugleichen, ohne Auswirkungen auf die operativen Erfordernisse oder die Mandatserfüllung, und im Rahmen des Haushaltsvollzugsberichts darüber Bericht zu erstatten;

18. *stellt fest*, dass die Gesamthöhe der bewilligten Mittel im Einklang mit Resolution 65/289 angepasst wurde;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

19. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Einsatzes im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010¹⁰⁹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

20. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 den Betrag von 1.797.327.600 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 1.689.305.500 Dollar für die Aufrechterhaltung des Einsatzes, einem Betrag von 91.536.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 16.486.000 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

21. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2011 den Betrag von 149.777.300 Dollar entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

22. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.137.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.346.816 Dollar, die für den Einsatz bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 646.050 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 144.334 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

23. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat des Einsatzes zu verlängern, den Betrag von 1.647.550.300 Dollar für den Zeitraum vom 1. August 2011 bis 30. Juni 2012 entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2011 und 2012 zu einem monatlichen Satz von 149.777.300 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

24. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 34.509.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 25.814.984 Dollar, die für den Einsatz bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 7.106.550 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.587.666 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 23 anzurechnen ist;

25. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Einsatz erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften

¹⁰⁹ A/65/631.

Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 175.974.100 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

26. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Einsatz nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 175.974.100 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 25 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

27. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.223.700 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 25 und 26 genannten Betrag von 175.974.100 Dollar hinzuzurechnen sind;

28. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

29. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an dem Einsatz beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

30. *bittet* um freiwillige Beiträge für den Einsatz in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

31. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/306

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 30. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/889, Ziff. 6).

65/306. Finanzierung der Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia¹¹⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹¹,

unter Hinweis auf die Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats vom 16. Januar 2009, mit der der Rat seine Absicht bekundete, vorbehaltlich seines weiteren, bis zum 1. Juni 2009 zu fassenden Beschlusses einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen in Somalia als Nachfolgetruppe der Mission der Afrikanischen Union in Somalia einzurichten, und den Generalsekretär ersuchte, im Hinblick auf die Eingliederung der Kräfte der Mission in einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen für die Mis-

¹¹⁰ A/65/619 und A/65/809.

¹¹¹ A/65/743/Add.16.

sion ein Paket logistischer Unterstützung der Vereinten Nationen bereitzustellen, das Geräte und Dienstleistungen umfasst,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1964 (2010) des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 2010, mit der der Rat den Generalsekretär ersuchte, für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia bis zum 30. September 2011 auch weiterhin ein Paket logistischer Unterstützung bereitzustellen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 64/287 vom 24. Juni 2010 über die Finanzierung der Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für den zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen geleistet worden sind,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in Anbetracht des besonderen Charakters des Unterstützungspakets zu gewährleisten, dass die Ressourcen der Vereinten Nationen wirksam, effizient und transparent eingesetzt werden;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass die bestehenden Beschaffungsregeln und -vorschriften der Vereinten Nationen streng eingehalten werden;

4. *stellt fest*, dass die Gesamthöhe der bewilligten Mittel im Einklang mit Resolution 65/289 der Generalversammlung vom 30. Juni 2011 angepasst wurde;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010¹¹²;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

6. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 den Betrag von 309.690.900 US-Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 291.092.700 Dollar für die Aufrechterhaltung der Einrichtung, einem Betrag von 15.759.800 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 2.838.400 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

7. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2011 den Betrag von 77.422.725 Dollar entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragschlüssels für das Jahr 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

¹¹² A/65/619.

8. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.255.950 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 847.700 Dollar, die für die Einrichtung bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 333.700 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 74.550 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat zu verlängern, den Betrag von 232.268.175 Dollar für den Zeitraum vom 1. Oktober 2011 bis 30. Juni 2012 entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2011 und 2012 zu einem monatlichen Satz von 25.807.575 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

10. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.767.850 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.543.100 Dollar, die für die Einrichtung bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.001.100 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 223.650 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Einrichtung erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 54.457.900 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den von der Generalversammlung in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

12. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Einrichtung nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 54.457.900 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 11 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 433.400 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 11 und 12 genannten Betrag von 54.457.900 Dollar anzurechnen sind;

14. *bittet* um freiwillige Beiträge für den zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen;

15. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.